

Landesrechnungshof

Sachsen-Anhalt

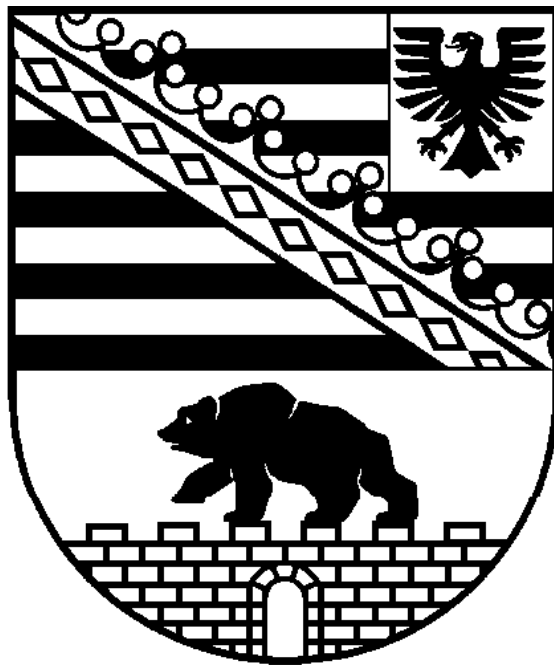


Jahresbericht 2001

- Teil 2 -

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt
Jahresbericht 2001

Haushalts- und Wirtschaftsführung
im Haushaltsjahr 2000



Teil 2

Haushaltsrechnung 2000

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen	6
II.	Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2000 gemäß § 97 Absatz 2 LHO	7
1.	Allgemeines	7
2.	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 1998 bis 2002 (ohne Sondervermögen)	8
3.	Verschuldung des Landes Sachsen-Anhalt (Gesamtentwicklung einschließlich der Sondervermögen)	10
4.	Abschlussresultat 2000	15
III.	Entwicklung der Zinsausgaben des Landes unter Berücksichtigung einer Analyse und Bewertung der vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt eingesetzten derivativen Finanzinstrumente	18
1.	Zielstellung der Prüfung	18
2.	Allgemeine Aspekte	18
3.	Angemessenheit und Wirksamkeit der haushaltsrechtlichen Vorgaben der weiteren organisatorischen Regelungen zum Derivateeinsatz	20
3.1	Vorhandene Vorgaben und Regelungen	20
3.2	Beurteilung der Angemessenheit der vorhandenen Vorgaben und Regelungen	21
3.3	Beurteilung der Wirksamkeit der vorhandenen gesetzlichen/parlamentarischen Vorgaben und Regelungen	24
4.	Wirtschaftlichkeit des Derivateeinsatzes	26
4.1	Retrospektive Analyse	26
4.2	Zukunftsgerichtete Betrachtung einschließlich Analyse und Steuerung der bestehenden Risiken	28
4.3	Zusammenfassung	30
IV.	Einzelne Bemerkungen	31
1.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	31
1.1	Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben	31
1.2	Nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben	32
1.3	Überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 2011, Titel 711 01 im Haushaltsjahr 2000	33

1.3.1	Allgemeines	33
1.3.2	Anträge auf Erteilung der Einwilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2000	34
1.3.3	Wertung und Schlussfolgerungen	38
1.3.3.1	Nicht genehmigte überplanmäßige Ausgaben	38
1.3.3.2	Unabweisbarkeit und Unvorhergesehenheit der überplanmäßigen Ausgaben	41
1.4	Nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe im Kapitel 0702, Titel 893 01	44
1.5	Hohe überplanmäßige Ausgaben bei der Zusatzversorgung	47
1.6	Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt	48
1.7	Persönliche Verwaltungsausgaben - Hauptgruppe 4 -	51
2.	Rechnungslegung für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Sachsen-Anhalt“	52
3.	Haushaltsreste 2000	53
4.	Jahresabschluss und Entwicklung der Landesbetriebe	55
4.1	Allgemeines	55
4.2	Einzelne Anmerkungen zu Landesbetrieben	57
4.2.1	Medizinische Fakultäten des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 0605, 0608)	57
4.2.1.1	Jahresabschluss des Klinikums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2000	57
4.2.1.2	Jahresabschluss des Klinikums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2000	59
4.2.1.3	Einschätzung der zukünftigen Risiken durch den Landesrechnungshof	59
4.2.2	Landesmaterialprüfamt - Kapitel 0812 -	61
4.2.3	Landesbetriebe nach § 26 LHO im Bereich Landwirtschaft	64
4.2.3.1	Allgemeine Bemerkungen	64
4.2.3.2	Lehr- und Versuchsanstalt (LVA) - Landwirtschaftlicher Betrieb Iden (Kapitel 0955)	67
4.2.3.3	Landwirtschaftlicher Betrieb Bernburg (Kapitel 0955)	68
5.	Erlassene Ansprüche	69

Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

BHO	- Bundeshaushaltsordnung
BKS	- Brand- und Katastrophenschutzschule
DRG	- Diagnosis Related Groups
DS	- Drucksache des Landtages von Sachsen-Anhalt
DV	- Datenverarbeitung
EDV	- Elektronische Datenverarbeitung
EU	- Europäische Union
GVBl. LSA	- Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt
HAMISSA	- Haushalts-, Aufstellungs-, Management- und Informationssystem
HG	- Haushaltsgesetz
HP	- Haushaltsplan
LHO	- Landshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
LSO	- Schuldenordnung des Landes Sachsen-Anhalt
MBI.	- Ministerialblatt
RdErl.	- Runderlass
RLBau	- Richtlinie Bau
SALUS gGmbH	- Betreibergesellschaft für sozialorientierte Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt
SG LSA	- Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt
VGH	- Verwaltungsgerichtshof
VV	- Verwaltungsvorschriften

I. Vorbemerkungen

Nach Artikel 97 Absatz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) hat die Landesregierung durch den Minister der Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen. Zur Haushaltsrechnung gehört gemäß § 84 LHO ein Bericht, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

Der Landesrechnungshof prüft nach Artikel 97 Absatz 2 der Verfassung die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung. Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung und des Landtages aufgrund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofes (Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung). Die Rechnung des Landesrechnungshofes wird von Mitgliedern des Landtages geprüft, die von diesem bestimmt werden.

Der Landesrechnungshof hat mit dem Teil 1 des Jahresberichtes 2001 den Landtag und die Landesregierung über wesentliche Feststellungen zur gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung - Denkschrift und Bemerkungen - unterrichtet (DS 3/4867).

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung des Landtages hat sich auf seinen Sitzungen am 17.12.2001, am 04.02.2002 und am 25.03.2002 mit dem Teil 1 des Jahresberichtes 2001 befasst, Beschlüsse gefasst (siehe auch DS 3/73/5360/B) und der Landesregierung teilweise zur erneuten Stellungnahme übersandt. Die Hinweise und Empfehlungen haben in nicht wenigen Punkten auch zu Schlussfolgerungen bei den parlamentarischen Beratungen zum Haushalt 2002 geführt.

Der nachfolgende Teil 2 des Jahresberichtes 2001 des Landesrechnungshofes setzt sich im Wesentlichen mit dem Rechenwerk der Haushaltsrechnung 2000 (§§ 80 - 87 LHO) auseinander.

Weiterhin werden - eingebunden in eine Betrachtung der Zinsentwicklung - wesentliche Ergebnisse der Prüfung „Analyse und Bewertung der vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt eingesetzten derivativen Finanzinstrumente“ dargestellt.

Der Landesrechnungshof hat in den Teil 2 des Jahresberichtes 2001 auf der Grundlage von § 97 Absatz 3 LHO Feststellungen auch über spätere Haushaltsjahre aufgenommen.

II. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2000 gemäß § 97 Absatz 2 LHO

1. Allgemeines

Der Minister der Finanzen hat am 21.12.2001 dem Landtag (DS 3/5204) und dem Landesrechnungshof die auf der Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes 2000 (Haushaltsgesetz 2000) vom 12.01.2000 - GVBl. LSA Nr. 2/2000 S. 96 ff. - aufgestellte Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2000 übergeben.

Die Haushaltsrechnung bildet zusammen mit dem Jahresbericht Teil 1 und 2 des Landesrechnungshofes nach § 97 LHO die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung und des Präsidenten des Landtages.

Die Haushaltsrechnung enthält in Abschnitt A - Einnahmen und Ausgaben - und in Abschnitt B - Vermögen und Schulden - alle Angaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Dem Ergebnis der Jahresrechnung stellt der Landesrechnungshof die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie grundsätzliche Bemerkungen über die Verschuldung voran:

2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 1998 bis 2002 (ohne Sondervermögen)

Einnahmen des Landes Sachsen-Anhalt 1998 - 2002

in Mio. €

Arten	1998	1999	2000	2001 ¹	2002/Plan
Einnahmen aus Steuern/Abgaben - HGr. 0	4.744	4.812	4.777	4.731	4.618
Verwaltungseinnahmen - HGr. 1	329	390	338	333	331
Zuweisung und Zuschüsse - HGr. 2	2.792	2.816	2.959	2.921	3.383
darunter: Allgemeine Finanzausweisungen					
- vom Bund (BEZ), Gr. 211	1.475	1.492	1.498	1.481	2.017
- von Ländern (LFA), Gr. 212	598	650	715	718	644
Sonstige Zuweisungen für investive Zwecke	1.596	1.525	1.672	1.456	1.111
Nettokreditaufnahme	937	900	788	713	590
Gesamteinnahmen	10.398**	10443***	10.534****	10.154*****	10.033

Einnahmen des Landes Sachsen-Anhalt 1998 - 2002

in Mio. DM

Arten	1998	1999	2000	2001 ¹	2002/Plan
Einnahmen aus Steuern/Abgaben - HGr. 0	9.279	9.411	9.343	9.254	9.032
Verwaltungseinnahmen - HGr. 1	644	762	662	652	647
Zuweisung und Zuschüsse - HGr. 2	5.460	5.507	5.787	5.713	6.617
darunter: Allgemeine Finanzausweisungen					
- vom Bund (BEZ), Gr. 211	2.885	2.919	2.929	2.897	3.945
- von Ländern (LFA), Gr. 212	1.169	1.271	1.398	1.405	1.260
Sonstige Zuweisungen für investive Zwecke	3.121	2.983	3.271	2.848	2.173
Nettokreditaufnahme	1.833	1.760	1.541	1.394	1.154
Gesamteinnahmen	20.337**	20.423***	20.604****	19.861*****	19.623

BEZ Bundesergänzungszuweisung
LFA Länderfinanzausgleich

¹ Vorliegender Abschluss per 26.02.2002

Ausgaben des Landes Sachsen-Anhalt 1998 - 2002

in Mio. €

Arten	1998	1999	2000	2001 ¹	2002/Plan
persönliche Verwaltungsausgaben HGr. 4	2.731	2.768	2.782	2.796	2.726
sächliche Verwaltungsausgaben-OGr. 51-54	468	467	466	442	453
Zinsausgaben an Kreditmarkt, Gr. 575	615	614	695	726	783
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse HGr. 6	3.999	3.991	4.037	4.083	4.047
darunter: Zuweisungen an Kommunen	2.357	2.434	2.465	2.420	2.396
Bausausgaben - HGr. 7	218	200	219	250	224
sonstige Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen - HGr. 8	2.438	2.261	2.253	2.038	1.868
darunter: Zuweisungen an Kommunen	1.132	1.120	1.013	939	912
besondere Finanzierungsausgaben - HGr. 9	41	85	27	21	- 68
Gesamtausgaben	10.510^{**}	10.386^{***}	10.479^{***}	10.356^{****}	10.033

Ausgaben des Landes Sachsen-Anhalt 1998 - 2002

in Mio. DM

Arten	1998	1999	2000	2001 ¹	2002/Plan
persönliche Verwaltungsausgaben HGr. 4	5.342	5.413	5.442	5.469	5.332
sächliche Verwaltungsausgaben-OGr. 51-54	916	913	911	865	886
Zinsausgaben an Kreditmarkt, Gr. 575	1.203	1.201	1.360	1.419	1.531
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse HGr. 6	7.822	7.805	7.896	7.985	7.915
darunter: Zuweisungen an Kommunen	4.609	4.760	4.822	4.733	4.686
Bausausgaben - HGr. 7	426	392	428	489	438
sonstige Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen - HGr. 8	4.768	4.423	4.406	3.987	3.653
darunter: Zuweisungen an Kommunen	2.213	2.190	1.982	1.873	1.784
besondere Finanzierungsausgaben - HGr. 9	79	166	52	40	- 133
Gesamtausgaben	20.556^{**}	20.313^{***}	20.495^{***}	20.254^{****}	19.623

* Zuführungen an Rücklagen; globale Mehr- und Minderausgaben; haushaltstechnische Verrechnungen

** Das Haushaltsjahr 1998 weist eine Defizit in Höhe von rund 112 Mio. € (219 Mio. DM) aus.

*** Die Haushaltsabschlüsse für die Jahre 1999 bzw. 2000 weisen scheinbare Überschüsse in Höhe von 56 Mio. € (110 Mio. DM) bzw. 55,7 Mio. € (109 Mio. DM) aus, die insgesamt der Höhe des Defizits 1998 entsprechen

**** Das Haushaltsjahr 2001 weist ein Defizit in Höhe von rund 201 Mio. € (393 Mio. DM) aus.

¹ Vorliegender Abschluss per 26.02.2002

3. Verschuldung des Landes Sachsen-Anhalt (Gesamtentwicklung einschließlich der Sondervermögen)

Unter Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften weist Sachsen-Anhalt, wie in den Vorjahren, auch Ende 2000 die höchste aufgelaufene Gesamtverschuldung pro Einwohner aller neuen Bundesländer aus.

Im Vergleich ergibt sich - zum 31.12.2000 - folgendes Bild (ohne Sondervermögen und ohne kommunale Zweckverbände)*:

Staatliche und kommunale Schulden zum 31.12.2000 ²	Gebietskörperschaften insgesamt (ohne Zweckverbände)	davon: Land	Gemeinden/GV	Pro-Kopf-Verschuldung insgesamt**	Pro-Kopf-Verschuldung Gemeinden/GV	Pro-Kopf-Verschuldung Land**
Mio. € (Mio.DM)			€ (DM)			
Sachsen-Anhalt	16.830 (32.915)	13.577 (26.554)	3.253 (6.362)	6.388 (12.494)	1.235 (2.415)	5.153 (10.079)
Brandenburg	14.627 (28.608)	12.799 (25.032)	1.828 (3.576)	5.624 (11.000)	703 (1.375)	4.921 (9.625)
Mecklenburg-Vorpommern	9.778 (19.124)	7.493 (14.656)	2.285 (4.469)	5.481 (10.720)	1.281 (2.505)	4.200 (8.215)
Sachsen	15.651 (30.610)	10.071 (19.698)	5.580 (10.913)	3.522 (6.889)	1.256 (2.456)	2.266 (4.433)
Thüringen	13.904 (27.195)	10.888 (21.295)	3.016 (5.899)	5.697 (11.143)	1.236 (2.417)	4.461 (8.726)

** Berechnung des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

Die Ursache für das schlechte Ergebnis im Ländervergleich liegt vor allem beim Land selber.

Während im Vergleich zum Vorjahr die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden/Gemeindeverbände durch einen wesentlichen Rückgang der Nettokreditaufnahme um nur 1,3 % anstieg, lag die Zunahme für das Land wesentlich höher. Gegenüber dem Vorjahr nahm die Pro-Kopf-Verschuldung um rund 7 % zu. In den nachfolgenden Tabellen wird deshalb der Vorjahreswert der Pro-Kopf-Verschuldung sowie der absolute und relative Zuwachs für das Land und die Gemeinden/Gemeindeverbände getrennt dargestellt:

² Quelle: Statistische Berichte L III 1 j/00, Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt „Schulden der öffentlichen Haushalte, Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen“

* Aufgrund fehlender statistischer Angaben kann ein Vergleich mit den neuen Bundesländern nur ohne Berücksichtigung der Schulden der Zweckverbände vorgenommen werden. Ein Vergleich mit den Darstellungen des Vorjahres ist nicht möglich.

Pro-Kopf-Verschuldung (ohne Sondervermögen, ohne Zweckverbände)

	Zuwachs pro Kopf 2000				Zuwachs pro Kopf 1999			
	Land		Gemeinde/GV		Land		Gemeinde/GV	
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Sachsen-Anhalt	696 DM	6,9 %	32 DM	1,3 %	760 DM	8,8 %	129 DM	5,7 %
Brandenburg	592 DM	6,2 %	- 16 DM	- 1,2 %	211 DM	2,4 %	13 DM	0,9 %
Mecklenburg-Vorp.	470 DM	5,7 %	124 DM	4,9 %	503 DM	6,9 %	104 DM	4,6 %
Sachsen	138 DM	3,1 %	44 DM	1,8 %	34 DM	0,8 %	- 5 DM	- 0,2 %
Thüringen	664 DM	7,6 %	- 6 DM	- 0,2 %	765 DM	10,5 %	13 DM	0,5 %

Sachsen-Anhalt hatte im Jahr 2000 - wie bereits durchgängig seit 1998 - bei der Verschuldung des Landes den höchsten absoluten Zuwachs pro Kopf der Bevölkerung im Vergleich zu den anderen neuen Bundesländern. Der Abstand zum Durchschnitt der neuen Bundesländer ist damit weiter angestiegen.

Der in der Haushaltsrechnung 2000 in Abschnitt B - Vermögen und Schulden 2000 - unter III.1 Nachweisung der Verschuldung des Landes für den Schluss des Haushaltsjahres 2000 - ausgewiesene Schuldenstand beträgt 13,7 Mrd. € (26,8 Mrd. DM). In dieser Summe ist die Verschuldung der Sondervermögen mit 105 Mio. € (206 Mio. DM) enthalten.

In den nachfolgenden Übersichten wird die Entwicklung der Verschuldung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen seit 1991 dargestellt:

Haushaltsjahr	Nettokreditaufnahme		Nettokreditaufnahme durch Sondervermögen u.a.	
	Ist	kumuliert	Ist	kumuliert
1991	851.300.805 €	851.300.805 €		
1992	1.776.070.187 €	2.627.370.992 €		
1993	1.760.313.696 €	4.387.684.688 €		
1994	1.919.751.533 €	6.307.436.221 €		
1995	1.811.807.454 €	8.119.243.675 €		
1996	1.219.489.778 €	9.338.733.453 €		
1997	1.584.851.606 €	10.923.585.059 €	74.137.323 €	74.137.323 €
1998	937.456.387 €	11.861.041.446 €	2.898.974 €	77.036.297 €
1999	900.036.177 €	12.761.077.623 €	15.333.132 €	92.369.428 €
2000	787.877.766 €	13.548.955.390 €	134.249.909 €	226.619.338 €
2001*	712.491.511 €	14.261.446.901 €	16.792.891 €	243.412.229 €
2002/HP	590.243.500 €	14.851.690.401 €	29.998.172 €	273.410.401 €

Haushalts- jahr	Nettokreditaufnahme		Nettokreditaufnahme durch Sondervermögen u.a.	
	Ist	kumuliert	Ist	kumuliert
1991	1.664.999.653 DM	1.664.999.653 DM		
1992	3.473.691.354 DM	5.138.691.007 DM		
1993	3.442.874.337 DM	8.581.565.344 DM		
1994	3.754.707.640 DM	12.336.272.984 DM		
1995	3.543.587.373 DM	15.879.860.357 DM		
1996	2.385.114.693 DM	18.264.975.050 DM		
1997	3.099.700.136 DM	21.364.675.366 DM	145.000.000 DM	145.000.000 DM
1998	1.833.505.326 DM	23.198.180.692 DM	5.669.900 DM	150.669.900 DM
1999	1.760.317.756 DM	24.958.498.448 DM	29.988.999 DM	180.658.899 DM
2000	1.540.954.972 DM	26.499.453.420 DM	262.570.000 DM	443.228.899 DM
2001*	1.393.512.272 DM	27.892.965.692 DM	32.844.041 DM	476.072.940 DM
2002/HP	1.154.415.945 DM	29.047.381.637 DM	58.671.352 DM	534.744.292 DM

Sondervermögen 2000: davon 102 Mio. € / 200 Mio. DM durch den Talsperrenbetrieb des Landes aufgenommene Kredite

* vorliegendes IST per 26.02.2002, Sondervermögen ohne Kreditaufnahme für Tilgungen

Haushaltsjahr	Kreditaufnahme einschließlich Sondervermögen u.a. - kumuliert	Pro-Kopf-Verschuldung**
1991	851.300.805 € (1.644.999.653 DM)	302 € (590 DM)
1992	2.627.370.992 € (5.138.691.1007 DM)	956 € (1.873 DM)
1993	4.387.684.688 € (8.581.565.344 DM)	1.579 € (3.089 DM)
1994	6.307.436.221 € (12.336.272.984 DM)	2.381 € (4.657 DM)
1995	8.119.243.675 € (15.879.860.357 DM)	3.065 € (5.995 DM)
1996	9.338.733.453 € (18.264.975.050 DM)	3.526 € (6.896 DM)
1997	10.997.722.382 € (21.509.675.366 DM)	4.152 € (8.121 DM)
1998	11.938.077.743 € (23.348.850.592 DM)	4.507 € (8.815 DM)
1999	12.853.447.052 € (25.139.157.347 DM)	4.853 € (9.491 DM)
2000	13.775.574.727 € (26.942.682.319 DM)	5.267 € (10.302 DM)
2001*	14.504.859.129 € (28.369.038.632 DM)	5.546 € (10.847 DM)
2002/HP	15.125.100.802 € (29.582.125.929 DM)	5.783 € (11.311DM)

** ab 2000 auf Basis der Einwohnerzahl am 31.12.2000

Seit dem Haushaltsjahr 1998 ist es zwar gelungen, die Neuverschuldung jährlich langsam zurückzuführen. Der Rückgang der Nettokreditaufnahme gelingt jedoch nicht in dem von der Landesregierung angestrebten Umfang. So sollte in den Haushaltsjahren 2000, 2001 sowie 2002 nach den ursprünglichen Beschlüssen und Planungen der Landesregierung, die als Zielstellungen in den Mittelfristigen Finanzplanungen des Landes enthalten waren, die Rückführung der Neuverschuldung um insgesamt rund 460 Mio. € (900 Mio. DM) erfolgen. Tatsächlich wurden jedoch die Nettokreditaufnahmen nur um rund 310 Mio. € (rund 606 Mio. DM) abgesenkt. Dabei ist noch nicht einmal berücksichtigt, dass das entstandene Defizit 2001 in den Folgejahren zu einer weiteren Kreditfinanzierung führt und für das Haushaltsjahr 2002 nur die Planungen herangezogen sind. Weiterhin ist zu bedenken, dass bei dieser Betrachtung die jährliche Neuverschuldung im Rahmen des Sondervermögens „Förderfonds“ (im Haushaltsjahr 2002 insgesamt rd. 30 Mio. €/58,7 Mio. DM) noch nicht einbezogen ist. Der notwendige Konsolidierungsbedarf erhöht sich um diesen Betrag.

Weiterhin ist bereits jetzt festzustellen, dass die strukturellen Probleme im Landeshaushalt zu einem deutlichen Rückgang der Investitionsausgaben sowohl absolut als auch relativ im Verhältnis zu den Gesamtausgaben führen. Betrug die Investitionsausgaben im Jahr 1995 noch 2,8 Mrd. € (5,5 Mrd. DM), so werden für das Jahr 2002 noch 2,1 Mrd. € (4 Mrd. DM) veranschlagt. Damit sinkt die Investitionsquote von 27 % auf 21 %. Gemäß der mittelfristigen Finanzplanung des Landes soll sich der rückläufige Trend bis 2005 auf dann 1,9 Mrd. € (3,7 Mrd. DM) und damit eine Investitionsquote von rund 19 % fortsetzen.

Das Defizit des Haushaltsjahres 2001 in Höhe von 201 Mio. € (393 Mio. DM) wird in mehrfacher Hinsicht gravierende Auswirkungen auf die Folgejahre haben:

Zum einen ergibt sich aus diesem Defizit die Notwendigkeit der Veranschlagung der entsprechenden Defizitbeträge in künftigen Haushalten. Damit wird die gewollte Rückführung der Neuverschuldung auf 0 bis zum Jahr 2006 noch schwieriger, wenn nicht sogar unrealistisch. Das liegt daran, dass die Steuerzuwächse in zukünftigen Jahren nicht ausreichen werden um den Defizitbetrag, die Rückführung der Neuverschuldung (jährlich mindestens 153 Mio. €/300 Mio. DM) sowie die Steigerung bei Rechtsverpflichtungen (z.B. Personal und Zinsen) finanziell abzudecken. Damit wären weitere Einschnitte bei den Ausgaben nötig, die bereits im Haushalt 2002 kaum möglich waren bzw. sehr schwer gefallen sind.

Zum anderen ist im Hinblick auf den Haushalt 2002 ebenfalls damit zu rechnen, dass er mit einem Defizit abschließen wird, da er fast mit den gleichen Ansätzen und Kriterien wie der Haushalt 2001 aufgestellt wurde. Demzufolge wird ein eventueller Ausgleich 2002 sogar noch schwieriger. So sind schon allein die globalen Minderausgaben in 2002 um rund 50 Mio. € (100 Mio. DM) höher veranschlagt als 2001.

Weiterhin werden durch den Abschluss 2001 erhebliche zusätzliche Belastungen für den Haushalt 2002 entstehen. Das betrifft insbesondere die wieder entstandenen gravierenden Ausgabereste bei den Investitionsausgaben, für die im Haushaltsplan 2002 erneut keine Vorsorge getroffen wurde, sowie in das Haushaltsjahr 2002 verlagerte Beträge, die bei einem normalen Haushaltsvollzug den Haushalt 2001 belastet hätten. So sind im Haushaltsjahr 2001 Mehrausgaben für Zusatzversorgungssysteme in Höhe von rund 56 Mio. € (110 Mio. DM) entstanden. Diese wären noch höher, wenn nicht eine sonst im Dezember 2001 noch zu buchende Rate in Höhe von rund 20 Mio. € (40 Mio. DM) bereits in das Haushaltsjahr 2002 verschoben worden wäre (dazu auch im vorliegenden Jahresbericht unter IV.1.5).

Insgesamt dürfte die Landesregierung mit der Umsetzung ihrer Absichtserklärung der Rückführung der Neuverschuldung auf 0 im Jahr 2006 sehr große Probleme haben, da sie diese Vorbelastungen erst einmal verarbeiten muss. Die vom Ministerium der Finanzen aus Gründen der Optik leider auch mit dem Haushalt 2002 wieder vollzogene Politik des scheinbaren Ausgleichs sowie partieller Verlagerung auf Sondervermögen erweist sich - ebenso wie schon 1998, wo ebenfalls ein Defizit im Vollzug entstanden ist - mittelfristig als nicht tragfähig, weil damit die Probleme immer nur verschoben aber nicht gelöst werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in Anbetracht der hohen deutschen Staatsschulden die EU-Kommission Anfang 2002 geplant hatte, der Bundesrepublik einen „blauen Brief“ - im Sinne einer Frühwarnung zur Einhaltung der Drei-Prozent-Grenze bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt - zu schicken. Dieser Brief konnte durch die Bundesregierung dadurch abgewendet werden, dass der Bundesfinanzminister Mitte Februar 2002 die Zusage an den EU-Ministerrat gemacht hat, einen nahezu ausgeglichenen öffentlichen Finanzhaushalt im Jahr 2004 zu erreichen. Um diese Zusage

einhalten zu können, werden auch die Bundesländer ihre Verschuldung eindämmen müssen.

Der Landesrechnungshof hatte im Jahresbericht 1997, Teil 1, die Verschuldung des Landes unter dem Blickwinkel der Anwendung der Maastricht Kriterien betrachtet. Nunmehr wurde im Rahmen eines nationalen Stabilitätspakts beschlossen, die Verantwortung der einzelnen staatlichen Ebenen bei der Einhaltung der festgelegten Fiskalkriterien festzuschreiben. Danach besteht Einigkeit, die maximal jährlichen Ausgabenzuwächse bei den Ländern und Gemeinden auf jeweils bis zu 1 % im Jahresdurchschnitt zu begrenzen. Es bleibt aber alleinige Aufgabe des einzelnen Landes, die notwendigen Schritte und die Einbeziehung der kommunalen Ebene umzusetzen.

Für Sachsen-Anhalt wird es vor diesem Hintergrund umso dringender, die Zielsetzung eines ausgeglichenen Haushalts schnellstmöglich mit konkreten Maßnahmen zur Reduzierung der Neuverschuldung zu untersetzen. Das gilt auch für die Sondervermögen und die zum Beispiel für den Talsperrenbetrieb vorhandenen Kredite. Dazu werden weitere Einschnitte bei konsumtiven Ausgaben unvermeidlich sein.

4. Abschlussergebnis 2000

Die Haushaltsführung des Jahres 2000 schließt mit einem (scheinbaren) Überschuss in Höhe von 55.763.026 € (109.063.000 DM).

Dieser Überschuss ist im Zusammenhang mit dem im Haushaltsjahr 1998 entstandenen Defizit in Höhe von 112.005.108,53 € (219.062.951,42 DM) zu betrachten.

Der Landesrechnungshof hat bereits in den Jahresberichten 1999, Teil 2 sowie 2000, Teil 2 eine Bewertung des vom Ministerium der Finanzen gewählten Verfahrens der Ausweisung der Überschüsse 1999 bzw. 2000 in Höhe des 1998 insgesamt entstandenen Defizits vorgenommen. Danach war eine haushaltsmäßig korrekte Abwicklung des 1998 entstandenen Defizits nicht gegeben.

Im Vorbericht zur Haushaltsrechnung 2000 führt das Ministerium der Finanzen unter Punkt 3.4 aus:

„Eine kassenmäßige Buchung der im Kapitel 1302, Titel 961 01 veranschlagten Mittel für 'Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen' aus Vorjahren in Höhe von 109.063.000 DM konnte nicht erfolgen, da die Gegenbuchung, die in diesem Fall erforderlich gewesen wäre, aufgrund der für das Haushaltsjahr

1998 geschlossenen Bücher nicht mehr möglich war. Die Abdeckung des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 1998 wird deshalb entsprechend dem Verfahren in 1999 vollzogen, indem der Überschuss des Haushaltsjahres 2000 in Abgang gestellt wird.“

Diese Verfahrensweise führt dazu, dass die nach §§ 82 und 83 LHO darzustellenden übrigen Abschlussergebnisse falsch ausgewiesen werden.

Das betrifft das

- kassenmäßige Gesamtergebnis (ist das um die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre erweiterte kassenmäßige Jahresergebnis),
- rechnungsmäßige Jahresergebnis (ergibt sich aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis zuzüglich des Unterschieds zwischen den aus 1999 übertragenen und den Ende 2000 gebildeten Haushaltsresten),
- rechnungsmäßige Gesamtergebnis (setzt sich aus dem kassenmäßigen Gesamtergebnis und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2001 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste zusammen).

Damit ist die vom Gesetzgeber geforderte und auf § 40 HGrG basierende Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Bund und Ländern nicht vollständig und hinreichend systematisch gegeben. Die Abschlussergebnisse sind insoweit zu korrigieren. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass eine Korrekturbuchung mit entsprechender Gegenbuchung für das Haushaltsjahr 2000 möglich gewesen wäre.

So hätten der Betrag der „Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen“ sowie die „Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages (Obergruppe 96)“ in die Berechnung des Finanzierungssaldos nach § 82 Nr. 2 c LHO einbezogen werden müssen.

Die falsche Darstellung der Gesamtergebnisse hätte - sofern sie nicht korrigiert wird - auch Auswirkungen auf die Darstellungen und Haushaltsrechnungen der Folgejahre.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Behandlung des am Ende des Haushaltsjahres 2001 entstandenen Defizits haushaltsmäßig korrekt erfolgt.

III. Entwicklung der Zinsausgaben des Landes unter Berücksichtigung einer Analyse und Bewertung der vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt eingesetzten derivativen Finanzinstrumente

1. Zielstellung der Prüfung

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2001 im Rahmen der Prüfung der Kredit- und Schuldenverwaltung den Einsatz der derivativen Finanzinstrumente durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt mit Hilfe einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Im Mittelpunkt stand die Bewertung, ob der Einsatz der Derivate sachgerecht erfolgt ist und es hierdurch zu einer Verringerung der Zinslast des Landes gekommen ist.

Auf der Grundlage des Gutachtens gab der Landesrechnungshof konkrete Empfehlungen, deren Schwerpunkte nachfolgend dargestellt und erläutert werden.

2. Allgemeine Aspekte

Das Land Sachsen-Anhalt wird am Ende des Haushaltsjahres 2002 einen Schuldenstand von rd. 15 Mrd. € (rd. 29 Mrd. DM) einschließlich seiner Sondervermögen erreicht haben.

Aus diesen Schulden resultieren allein im Haushaltsjahr 2002 783 Mio. € (rd. 1.531 Mio. DM) Zinszahlungen. Für Zinszahlungen der Sondervermögen sind 8,2 Mio. € (16,0 Mio. DM) aufzubringen. Damit muss das Land pro Tag im Durchschnitt rd. 2 Mio. € (4,2 Mio. DM) Zinsausgaben leisten.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung der Zinsausgaben seit 1995 dargestellt:

Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt - Gruppe 575 einschließlich Zuführungen für Zinsausgaben an Sondervermögen - Kapitel 1325/ Titel 916 01

Haushaltsjahr	Haushaltsrechnung IST	
	Mio. €	Mio. DM
1995	423	827
1996	468	915
1997	556	1.087
1998	621,5	1.216
1999	615	1.203
2000	696	1.362
2001	735	1.428
2002/HP	791	1.547

*- IST- lt. Titelübersicht, Stand 26. Februar 2002

Die Entwicklung der Zinsausgaben ist trotz eines in den letzten Jahren im Durchschnitt vorhandenen günstigen Zinsniveaus **Besorgnis erregend, da durch den Anstieg der Zinsausgaben das Land in der Möglichkeit eingeschränkt wird, diese Ausgaben z.B. für dringende investive Zwecke zu verwenden.**

Aus diesen Zinszahlungen resultiert für das Haushaltsjahr 2002 eine Zinsquote von 7,9 %. Im Vergleich mit den anderen neuen Bundesländern hat Sachsen-Anhalt - mit Brandenburg zusammen - die höchste Quote (Brandenburg: 7,9 %, Thüringen: 7,1 %, Mecklenburg-Vorpommern: 6,5 %, Sachsen: 4,5 %).

Gerade die Schuldenstands- und Zinsausgabenentwicklung zeigt die besondere Dringlichkeit eines wirtschaftlichen Kredit- und Zinsmanagements sowie die Notwendigkeit einer permanenten Analyse und Bewertung dieses Managements.

Die Schuldenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LSO) vom 21. Dezember 1992 (GVBl. LSA Nr. 51/1992, S. 870 ff) ermächtigt das Ministerium der Finanzen in § 1 (2) „... im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden ...“ dienen.

Im Ministerium der Finanzen werden solche „ergänzenden Vereinbarungen“ seit 1995 genutzt. Es handelt sich hierbei um derivative Finanzinstrumente zur Optimierung, also Senkung, der Zinskosten des Landes. Diese können entweder zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken bzw. Liquiditätsrisiken oder zur Optimierung der Kreditkonditionen getroffen werden.

Zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken werden u.a. Zinsbegrenzungsderivate, Zinsoptionsderivate oder zukünftige Zinstauschderivate gekauft bzw. abgeschlossen. Hier nutzt das Land z.B. Caps, Swaptions, Forwardswaps.

Kreditkonditionen können u.a. durch das Eingehen von Zinstauschgeschäften und den Verkauf von Zinsbegrenzungsderivaten und Zinsoptionsderivaten optimiert werden. Diese können zeitnah oder in der Zukunft liegen. Hier nutzt das Land bspw. Zinsswaps oder Währungstermingeschäfte.

Zum 31. Dezember 2000 waren 36 derivative Geschäfte im Bestand des Landes, deren Nominalvolumen 3,3 Mrd. € (6,4 Mrd. DM) bzw. 24 % des Schuldenstandes des Landes betrug (nachrichtlich: zum 31. Dezember 2001 waren 42 derivative Geschäfte mit einem Nominalvolumen von 2,3 Mrd. € (5,5 Mrd. DM) bzw. 19 % des Schuldenstandes des Landes im Bestand).

Im Rahmen der Prüfung wurden alle seit 1995 bis März 2001 abgeschlossenen 77 derivativen Geschäfte betrachtet.

3. Angemessenheit und Wirksamkeit der haushaltsrechtlichen Vorgaben und der weiteren organisatorischen Regelungen zum Derivateeinsatz

3.1. Vorhandene Vorgaben und Regelungen

Die grundlegende gesetzliche Regelung zur Zulässigkeit des Derivateeinsatzes durch das Ministerium der Finanzen findet sich in der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LSO).

Bis einschließlich Haushaltsjahr 1999 wurden Derivategeschäfte ausschließlich auf Basis der Ermächtigung in der Schuldenordnung getätigt.

Eine haushaltsrechtliche Verankerung fand sich darüber hinaus erstmals im Haushaltsgesetz 2000. Das Ministerium der Finanzen hat erstmalig im Haushaltsgesetz 2000 eine Regelung zur nominellen Volumensbeschränkung des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente vorgenommen. § 3 (4) HG 2000:

„... Der Umfang des Einsatzes von Derivaten darf 35 % des Schuldenstandes nicht übersteigen. ...“

Die Regelungen wurden für das HG 2001 in Bezug auf die genaue Ermittlung des Umfanges des Einsatzes von Derivaten sowie die Kreditaufnahme in anderen Währungen als Deutsche Mark und Euro überarbeitet und ergänzt.

Eine Konkretisierung dieser gesetzlichen Regelungen enthält die vom Ministerium der Finanzen erlassene Dienstanweisung zum Einsatz von Derivaten vom 20. Dezember 2001. In dieser überarbeiteten Dienstanweisung sind eine Vielzahl von Empfehlungen aus der durchgeführten Prüfung bereits umgesetzt.

3.2 Beurteilung der Angemessenheit der vorhandenen Vorgaben und Regelungen

Die Bewertung der Angemessenheit bestehender Regelungen hat der Landesrechnungshof zunächst mit dem Maßstab der von der Präsidentin und den Präsidenten der Landesrechnungshöfe im September 1998 einstimmig ausgesprochenen „Empfehlungen für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente im öffentlichen Bereich“ (nachfolgend „Empfehlungen“ genannt) vorgenommen (siehe Anlage 1 des Jahresberichtes).

Aus der Gegenüberstellung der vorhandenen Regelungen und den Empfehlungen der Landesrechnungshöfe ergeben sich zusammenfassend folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Funktionale und organisatorische Trennung

Die „Empfehlungen“ fordern eine funktionale und organisatorische Trennung von Kreditaufnahme sowie Abschluss von Derivatgeschäften einerseits und deren Verwaltung andererseits.

Diese Trennung ist im Ministerium der Finanzen derzeit nicht vollzogen.

Das Ministerium der Finanzen will auch in der Zukunft keine funktionale und organisatorische Trennung vornehmen. Es sieht darin mögliche Informationsverluste über Kredit- und Zinsinstrumente sowie Handlungsmöglichkeiten bei der Kreditaufnahme.

Der Landesrechnungshof sieht grundsätzlich jedoch keine erhöhten Risiken aus der dem Kreditreferat zugeordneten Zuständigkeit sowohl für die Kreditaufnahme als auch den Abschluss von Derivaten. Er regt jedoch an, bei gegebenenfalls anstehenden organisatorischen Veränderungen die Möglichkeiten einer Trennung von Kreditaufnahme und Derivateabschluss oder die Aufteilung dieser Aufgaben auf zwei verschiedene Referate zu prüfen.

Unabhängiges Controlling

Aufgrund der personellen Gegebenheiten ist ein von der Schuldenverwaltung unabhängiges Controlling derzeit im Ministerium der Finanzen nicht umgesetzt. Jedoch ist der Bereich Abwicklung und Kontrolle (Back-office), der auch Controlling-Tätigkeiten durchführt, organisatorisch vom Bereich Vertragsabschluss (Front-office) getrennt.

Das Ministerium der Finanzen erkennt die Notwendigkeit der Überwachung der organisatorischen Regelungen sowie der Risikopositionen infolge von Derivaten durch eine unabhängige Controllinginstanz an. Es prüft derzeit, ob durch das Einschalten einer externen Prüfungsinstanz ab dem Jahre 2003 dieses unabhängige Controlling gewährleistet werden kann.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass alle notwendigen Schritte zur Umsetzung dieser Empfehlung bis zum Ende des Jahres 2003 vollzogen werden.

Information des Parlaments

Sie erfolgt seit 1997 jährlich im Rahmen der Berichterstattung nach § 9 LSO. Sie beschränkt sich jedoch auf eine grundsätzliche verbale Darstellung der getätigten Geschäfte und der verfolgten Strategien.

Darüber hinaus werden lediglich Volumens- und Stückzahlinformationen gegeben.

Eine Berichterstattung über Ergebnisse aus derivativen Geschäften, eine Kosten-Nutzen-Betrachtung, die Auslastung der Limite sowie eine Darstellung des größtmöglichen Risikos ist bisher nicht erfolgt.

Nach Ansicht des Ministeriums der Finanzen ist die Forderung des Landesrechnungshofes gerechtfertigt, jedoch sieht es die Gefahr der Verunsicherung des Parlaments, wenn die Aussagekraft der vorzulegenden Cash-Flow- und Risikokennzahlen in dreistelliger Millionenhöhe nicht im Vorfeld erklärt worden ist. Deshalb sollte die Erweiterung der bisherigen Berichterstattung gekoppelt sein mit der Einführung einer

Cash-Flow-Risikosoftware. Diese strebt das Ministerium der Finanzen im Laufe des Jahres 2002 an.

Aufgrund der Komplexität wird nach der Anschaffung der Software (im Laufe des Jahres 2002) eine mindestens halbjährige Testphase notwendig sein.

Der Landesrechnungshof kann diese Auffassung des Ministeriums der Finanzen nicht teilen und verweist auf Erfahrungen in anderen Bundesländern, in denen die Berichterstattung entsprechend den „Empfehlungen“ vorgenommen wird.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die bisherige Berichterstattung ab dem Jahr 2003 um die genannten Punkte zu erweitern, da nur auf dieser Grundlage durch das Parlament eine realistische Bewertung vorgenommen werden kann. Diese Bewertung ist wiederum Grundlage für die vom Parlament jährlich im Haushaltsgesetz zu beschließenden Vorgaben und Regelungen.

Interne Rahmenbedingungen

Diese werden durch eine Dienstanweisung vorgegeben.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Dienstanweisung am 20. Dezember 2001 hat das Ministerium der Finanzen detaillierte Regelungen zu verschiedenen Punkten aufgenommen und damit die Empfehlungen des Landesrechnungshofes z. T. bereits umgesetzt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Dienstanweisung jährlich einer Überprüfung und ggf. Anpassung zu unterziehen.

Der Überprüfungsprozess ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Risikosteuerung, -messung und -überwachung

Die „Empfehlungen“ der Rechnungshöfe sehen eine Mindestforderung darin, dass ein System zur Steuerung, Messung und Überwachung der Risikopositionen und zur Analyse des Verlustpotentials einzuführen ist.

Ein solches System gibt es im Ministerium der Finanzen derzeit nicht.

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfung detailliert erläutert, welche Anforderungen ein solches System zu erfüllen hat.

Das Ministerium der Finanzen will die Umsetzung eines Risikomessungs- und -steuerungssystems mit Hilfe einer speziellen Software realisieren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Schritte der Einführung, einschließlich der notwendigen Testphase bis spätestens zum Beginn des Jahres 2003 umzusetzen, damit dann die Risikosteuerung, -messung und -überwachung gewährleistet ist und die Ergebnisse in die Berichterstattung an das Parlament einfließen können.

3.3 Beurteilung der Wirksamkeit der vorhandenen gesetzlichen/parlamentarischen Vorgaben und Regelungen

Die bestehenden Vorgaben zum Derivateinsatz (vgl. 3.1) lassen dem Ministerium der Finanzen einen sehr weiten Handlungsrahmen.

Im Haushaltsgesetz 2002 § 3 (4) wird das Ministerium der Finanzen „... zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des § 1 Abs. 2 Satz 4 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt ermächtigt. Der Umfang des Einsatzes von Derivaten darf 35 v.H. des Schuldenstandes nicht übersteigen. ...“

Die im Dezember 2001 in Kraft gesetzte Dienstanweisung des Ministeriums der Finanzen listet alle zulässigen Finanzinstrumente auf. Eine Erweiterung dieser Liste unter bestimmten Voraussetzungen - Beschreibung der resultierenden Risiken und Chancen sowie Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters vor dem Einsatz - ist jederzeit möglich. Vorgegeben ist in der Schuldenverwaltung das Ziel einer sparsamen und wirtschaftlichen Gestaltung der Landesschulden durch Derivate sowie die Bindung an aufgenommene Mittel (Konnexitätsprinzip). Die Derivate müssen ferner den Aufgaben des Kreditmanagements dienen, d.h. es besteht eine Beschränkung auf zins- und währungsorientierte derivative Instrumente. Warentermingeschäfte oder Wetterderivate etwa sind hierdurch ausgeschlossen.

Abgesehen von Beschränkungen der Höhe nach durch entsprechende Volumenlimite ist das Spektrum an einsetzbaren Finanzderivaten praktisch nicht reglementiert.

Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die in den Haushaltsgesetzen festgelegte nominelle Volumenbeschränkung derivativer Finanzinstrumente von 35 % für eine Begrenzung des Risikos zu pauschal

und deshalb ungeeignet ist. Vielmehr kann eine ausschließliche Volumenbeschränkung einer risikominimierenden Finanzierungsstrategie sogar entgegenwirken. Der Landesrechnungshof empfiehlt deshalb, das derzeit vorhandene Volumenlimit für derivative Geschäfte in Abhängigkeit von den originären Mittelaufnahmen vollständig durch geeignete Risikolimits (für das Cashflow- bzw. das Marktwertisiko) zu ersetzen. Die Höhe der jeweils einzuhaltenden Limits sollte in das jährliche Haushaltsgesetz aufgenommen werden.

Nach Auffassung des Ministeriums der Finanzen wäre ein solches Verfahren bei einem Cashflow-basierten Risikomanagementsystem durchaus sinnvoll, da der Gesetzgeber hier auch die jährlichen Zinszahlungen festlegt. Weiterhin weist das Ministerium der Finanzen darauf hin, dass bei einem barwertorientierten Risikomanagementsystem externe Faktoren wie Zinsniveau und Volatilität Einfluss auf die Risikogrößen haben und somit nur begrenzt durch das Ministerium der Finanzen gesteuert werden können. Insofern möchte das Ministerium der Finanzen der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die jeweiligen Risiken im Haushaltsgesetz festzuschreiben, nicht folgen.

Es wurden ausschließlich der Sache nach geeignete Instrumente eingesetzt. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass neben einfachen Standardprodukten (plain vanilla) in erheblichem Ausmaß komplex strukturierte Produkte abgeschlossen wurden. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 31 Mittelaufnahmen mit variablen bzw. derivativen Strukturen im Bestand. Der Einsatz war der Sache nach aber strategiekonform.

Problematisch sind diese optionalen und strukturierten Produkte vor allem deshalb, weil es im Finanzministerium an adäquaten Systemen bzw. Verfahren zur Risikomessung, Risikosteuerung und Risikoüberwachung mangelt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Zulässigkeit der eingesetzten Instrumente in Abhängigkeit des vorhandenen bzw. neu zu installierenden Risikomanagementsystems zu gestalten. Bei komplexen Strukturen sollten entsprechend verfeinerte Risikomess- und -steuerungsverfahren vorgeschrieben

werden. Ferner sind die steigenden Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter zu berücksichtigen.

4. Wirtschaftlichkeit des Derivateinsatzes

Die Analyse der Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Derivate hat der Landesrechnungshof sowohl retrospektiv als auch zukunftsgerichtet vorgenommen.

4.1 Retrospektive Analyse

Mit den abgeschlossenen Derivatgeschäften versucht das Ministerium der Finanzen an sinkenden Kapitalmarktzinsen zu partizipieren bei gleichzeitiger Möglichkeit der Begrenzung der Zinsbelastung im Fall steigender Zinsen.

Bei der Beurteilung, ob in der Vergangenheit durch den Einsatz von Derivaten die Zinslast des Landes im Vergleich zu einer Finanzierung ohne Derivateinsatz reduziert werden konnte, hat der Landesrechnungshof die im Ministerium der Finanzen vorliegenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen einzelner Portfolien stichprobenhaft auf Plausibilität geprüft.

Es ist festzustellen, dass die von einer festverzinslichen Mittelaufnahme abweichenden Finanzierungsformen, die aufgrund der eingesetzten Derivate in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einbezogen wurden, die Zinslast des Landes in der Vergangenheit insgesamt reduzieren konnten.

Die aus derivativen Geschäften bzw. aus Bewertungseinheiten resultierenden Zahlungsüberschüsse - unabhängig davon, ob sie bereits geflossen sind oder in späteren Perioden zahlungswirksam werden - liegen im jeweiligen Einzelfall zwischen rd. 15.000 € (29.000 DM) und rd. 86 Mio. € (168 Mio. DM).

Andererseits gab es jedoch auch derivative Geschäfte, die im Ergebnis zu einer Mehrbelastung des Landes führten. Im Einzelfall betragen diese Mehrbelastungen zwischen rd. 16.000 € (31.000 DM) und rd. 16,5 Mio. € (32,3 Mio. DM). Neben der allgemeinen Marktentwicklung ist diese negative wirtschaftliche Entwicklung auch das Ergebnis einer hohen Komplexität der Geschäfte, die nicht durch entsprechende Kontroll- und Überwachungsinstrumente unterstützt wurde.

Die Derivate dienen dabei sowohl der synthetischen Veränderung der Zinszahlungsströme als auch der Absicherung variabel verzinslicher Positionen. Originär variable verzinsliche Mittelaufnahmen sowie strukturierte Mittelaufnahmen wurden hier nicht einbezogen. Die erreichte Reduzierung der Zinslast hat ihre Ursachen sowohl im Einsatz derivativer Finanzinstrumente, als auch in den variablen Verzinsungen der Grundgeschäfte. D.h. in einigen Fällen waren nicht die eingesetzten Derivate maßgeblich für die Zinseinsparungen, sondern dienen in diesem Zusammenhang der Absicherung gegen das Cashflowrisiko.

Zur Gewährleistung einer vollständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse sind nach Auffassung des Landesrechnungshofes künftig folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 1. Die Betrachtung sollte streng portfoliobezogen unter Berücksichtigung sämtlicher - d.h. auch der bereits aufgelösten oder abgelaufenen - derivativen Geschäfte erfolgen.**
- 2. Auch die strukturierten variablen Mittelaufnahmen sollten einer Wirtschaftlichkeitsanalyse unterzogen werden.**
- 3. Um die wirtschaftlichen Erfolge exakter abzubilden, sollten die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen auf Barwerte abgestellt werden.**

4.2 Zukunftsgerichtete Betrachtung einschließlich Analyse und Steuerung der bestehenden Risiken

Zur Reduzierung der Zinslast des Landes werden vom Ministerium der Finanzen in Abhängigkeit von den erwarteten Kapitalmarktentwicklungen Sicherungs- bzw. Optimierungsstrategien eingesetzt. Der zukünftige wirtschaftliche Erfolg dieser Strategien und der damit verbundenen derivativen Geschäfte hängt wesentlich vom Eintreffen der prognostizierten Kapitalmarktentwicklung ab.

Ob eine Gesamtwirtschaftlichkeit künftig erreicht werden kann, hängt ab von dem Vorhandensein sowie der Eignung eines Prognoseverfahrens zur Einschätzung der Zinsentwicklung.

Da im Ministerium der Finanzen kein quantitatives Prognoseverfahren vorliegt, eine ex ante Beurteilung der Wirtschaftlichkeit aber nicht losgelöst von einem solchen Prognoseverfahren sowie einem sachgerechten Modell zur Quantifizierung der Risi-

ken erfolgen kann, ist eine Aussage über die zukünftige Wirtschaftlichkeit des Derivateinsatzes nicht möglich. Hierzu bedarf es – insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit z.T. sehr komplexen Strukturen der vom Ministerium der Finanzen verwendeten Derivate - eines EDV - unterstützten Prognose-, Bewertungs- und Analysemodells.

Ein Konzept für die Steuerung von Zinsänderungsrisiken ist schon jetzt in der Dienstanweisung des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2001 enthalten.

Als relevante Risikokategorien für den Einsatz von Derivaten betrachtet der Landesrechnungshof das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko und das Refinanzierungsrisiko. Es wird an dieser Stelle jedoch nur auf das Zinsänderungsrisiko eingegangen. Zum Zeitpunkt der Prüfung steuerte und bewertete das Ministerium der Finanzen das Zinsänderungsrisiko lediglich qualitativ auf Basis der eigenen Marktmeinung. Die Begrenzung von Zinsänderungsrisiken erfolgte nur über Volumenlimite.

Solche Vorgaben für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente haben jedoch keinerlei limitierenden Charakter in Hinsicht auf die einzugehenden Zinsänderungsrisiken. Da ein Zusammenhang zwischen dem Nominalvolumen derivativer Geschäfte und den daraus resultierenden Risiken nicht erkennbar ist, dient eine derartige Begrenzung nicht dem Ziel der Limitierung von Zinsänderungsrisiken.

Der Landesrechnungshof hat anhand eines Beispielportfolios eine solche Analyse bzw. Bewertung vorgenommen. Er hat dabei das Zinsänderungsrisiko quantifiziert und Szenario-Analysen durchgeführt.

Der Landesrechnungshof gibt bezüglich der Analyse, Bewertung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos des Ministeriums der Finanzen folgende Empfehlungen:

Zur Analyse des Zinsänderungsrisikos sind künftig der Meinungsbildungsprozess im Hinblick auf die heranzuziehenden Quellen, die Zuständigkeiten und die Untersuchungsrhythmen zu standardisieren und angemessene Dokumentationsrichtlinien zu erlassen, die sicherstellen, dass die aktuelle Marktmeinung bzw. nennenswerte Änderungen für Dritte nachprüfbar sind.

Eine Bewertung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt zurzeit lediglich qualitativ auf Basis der eigenen Marktmeinung. Eine Quantifizierung des Zinsänderungsrisikos wird derzeit nicht vorgenommen. Es fehlt daher eine darauf aufbauende limitorientierte Steuerung und Berichterstattung. Derzeit erfolgt eine Limitierung von Zinsänderungsrisiken lediglich über Volumenlimite.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Einführung eines barwertorientierten Bewertungsmodells auf Basis von Szenario-Analysen. Die Begrenzung des Umfangs des Einsatzes von Derivaten auf 35 % des Schuldenstandes, wie sie im Haushaltsgesetz 2002 § 3 (4) Satz 2 festgelegt ist, ist zu verändern.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass derzeit vorhandene Volumenlimit für derivative Geschäfte in Abhängigkeit von den originären Mittelaufnahmen vollständig durch geeignete Risikolimit für das Cashflow- bzw. das Marktwert-Risiko zu ersetzen.

Wir empfehlen ferner, das Cashflowrisiko variabel verzinslicher und das Marktwert-Risiko festverzinslicher Mittelaufnahmen zunächst getrennt voneinander zu betrachten und jeweils gesondert zu limitieren. In einem weiteren Schritt sind die Einzellimitierungen und ihre Auslastungen zusammenzuführen und der geplanten Zinslast gegenüberzustellen, um die Abhängigkeiten von Risiko und Zielerreichung im Sinne der Minimierung der Zinslast deutlich zu machen.

Eine so verstandene Limitierung könnte die Entscheidungsträger in die Lage versetzen, auf Basis einer im Haushaltsjahr beispielsweise erwarteten Zinssenkung, das Limit für das Cashflowrisiko zu erhöhen und für das Marktwert-Risiko zu verringern. Tendenziell käme es in diesem Fall zu einer strukturellen Verschiebung neuer Mittelaufnahmen weg von den festverzinslichen hin zu den variabel verzinslichen.

Solange eine quantitative Risikosteuerung beim Ministerium der Finanzen nicht vorhanden ist, hält der Landesrechnungshof die Verwendung von komplex strukturierten Produkten für problematisch.

Die geplante Vorgehensweise, die wirtschaftlich optimale Handlungsweise an einem Benchmark-Portfolio auszurichten, ist sinnvoll.

Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch, nicht nur das Ist-Portfolio einer Betrachtung hinsichtlich Cashflow- und Marktwert-Risiko zu unterziehen. Auch

das Benchmark-Portfolio sollte laufend im Rahmen des Berichtswesens transparent gemacht werden.

4.3 Zusammenfassung

Insgesamt hat die Prüfung eine Vielzahl von operationalen Risiken im Ministerium der Finanzen aufgedeckt. Diese resultieren im Wesentlichen aus Schwächen in der Aufbau- und Ablauforganisation. Das Ministerium der Finanzen ist sich der im Bericht genannten operationalen Risiken weitgehend bewusst. Dennoch weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass zur Abwendung der hier dargestellten Risiken noch keine ausreichenden aufbau- und ablauforganisatorischen Vorkehrungen getroffen wurden bzw. umfassenden Kontrollmechanismen implementiert sind. Auch für den zukünftigen Einsatz derivativer Finanzinstrumente sind somit negative wirtschaftliche Auswirkungen durch operationale Risiken nicht auszuschließen.

Außerdem ist auch den steigenden Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter Rechnung zu tragen.

IV. Einzelne Bemerkungen

1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1.1 Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Im Haushaltsjahr 2000 betrug die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe insgesamt rund 279 Mio. € (545 Mio. DM).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung seit 1991 auf:

	überplanmäßige Ausgaben	Vorgriffe	außerplanmäßige Ausgaben	zusammen
1991	171.764.029,08 €	168.662.715,79 €	40.491.645,11 €	380.918.389,98 €
1992	417.167.759,86 €	129.029.282,68 €	223.667.731,09 €	760.864.389,98 €
1993	346.544.360,91 €	2.752.630,08 €	53.575.280,26 €	402.872.271,25 €
1994*	26.274.799,10 €	3.475.988,88 €	96.824,65 €	29.847.612,64 €
1995	338.132.991,15 €	34.912.358,42 €	7.863.122,16 €	380.908.471,73 €
1996*	64.235.844,03 €	15.660.460,07 €	14.251.440,28 €	94.147.744,38 €
1997	455.123.263,56 €	9.472.400,11 €	30.819.717,22 €	495.415.380,89 €
1998	166.140.819,14 €	6.953.554,61 €	7.976.065,85 €	181.070.439,60 €
1999	176.062.822,59 €	7.410.672,47 €	56.447.378,13 €	239.920.873,18 €
2000	242.672.596,87 €	16.655.934,25 €	19.570.406,39 €	278.898.937,50 €

* unter Berücksichtigung Nachtragshaushaltsplan

	überplanmäßige Ausgaben	Vorgriffe	außerplanmäßige Ausgaben	zusammen
1991	335.941.240,99 DM	329.875.599,43 DM	79.194.774,26 DM	745.011.614,68 DM
1992	815.909.219,76 DM	234.756.871,94 DM	437.456.058,49 DM	1.488.122.150,19 DM
1993	677.781.857,40 DM	5.383.676,49 DM	104.784.140,39 DM	787.949.674,28 DM
1994*	51.389.040,33 DM	6.798.443,34 DM	189.372,55 DM	58.376.856,22 DM
1995	661.330.648,08 DM	68.282.637,96 DM	15.378.930,22 DM	744.992.216,26 DM
1996*	125.634.390,83 DM	30.629.197,61 DM	27.873.394,45 DM	184.136.982,89 DM
1997	890.143.732,57 DM	18.526.404,31 DM	60.278.127,53 DM	968.948.264,41 DM
1998	324.943.198,30 DM	13.599.970,71 DM	15.599.828,88 DM	354.142.997,89 DM
1999	344.348.950,30 DM	14.494.015,53 DM	110.401.475,57 DM	469.244.441,40 DM
2000	474.626.345,13 DM	32.576.175,89 DM	38.276.387,92 DM	545.478.908,94 DM

Gegenüber dem Vorjahr sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben um rund 16 % angestiegen, damit umfasst der Betrag rund 3 % des Gesamtausgabevolumens.

1.2 Nichtgenehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben

Das Ministerium der Finanzen weist in der Haushaltsrechnung 2000 insgesamt 42 Fälle nicht genehmigter über- und außerplanmäßiger Ausgaben mit einer Gesamthöhe von insgesamt rund 24,9 Mio. € (48,7 Mio. DM) aus. In 14 Fällen (rund 16 Mio. €/31,5 Mio. DM) hätte das Ministerium der Finanzen bei rechtzeitiger Beantragung und Begründung nach § 37 LHO diese Ausgaben genehmigt.

Die Betrachtung der Entwicklung des Umfanges der nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zeigt folgendes Bild:

Haushalts-jahr	Anzahl der Fälle	nicht genehmigte über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von	Bemerkungen des Ministeriums der Finanzen: Bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung hätte das Ministerium der Finanzen Einwilligung erteilt in ...
1991	99	86,4 Mio. € (169 Mio. DM)	
1992	80	49,1 Mio. € (96 Mio. DM)	
1993	82	70,6 Mio. € (138 Mio. DM)	
1994	41	5,6 Mio. € 11 Mio. DM)	
1995	50	40,9 Mio. € (80 Mio. DM)	
1996	39	18,4 Mio. € (36 Mio. DM)	16 Fällen in Höhe von rd. 3,5 Mio. € (7,0 Mio. DM)
1997	36	13,3 Mio. € (26 Mio. DM)	11 Fällen in Höhe von rd. 1,5 Mio. € (3,0 Mio. DM)
1998	42	12,3 Mio. € (24 Mio. DM)	11 Fällen in Höhe von rd. 0,7 Mio. € (1,4 Mio. DM)
1999	51	20,3 Mio. € (39,7 Mio. DM)	14 Fällen in Höhe von rd. 6,6 Mio. € (13 Mio. DM)
2000	45	24,8 Mio. € (48,6 Mio. DM)	14 Fällen in Höhe von rd. 16 Mio. € (31,5 Mio. DM)

Der Landesrechnungshof hat in diese Übersicht 3 Fälle einbezogen, die in der Haushaltsrechnung 2000 nicht als nicht genehmigte Ausgaben dargestellt sind. Die Prüfung des Landesrechnungshofes hat ergeben, dass es sich in diesen Fällen ebenfalls um nicht genehmigte überplanmäßige Ausgaben handelt, da vorherige Einwilligungen des Ministeriums der Finanzen gemäß § 37 LHO nicht vorliegen.

Damit ist es auch im Jahr 2000 nicht gelungen, die Anzahl und das Volumen der nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidend zurückzuführen.

Da es sich bei den nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben um eine gravierende Nichtbeachtung der verfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen handelt, kann auch die Tatsache, dass 2000 rund 16,5 Mio. € (32,2 Mio. DM) nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der späteren Realisierung von Einnahmen entstanden sind, nicht als Rechtfertigung für das Fehlverhalten der Verwaltung herangezogen werden.

Der Landesrechnungshof hält es nach wie vor für unumgänglich, dass alle Fälle von Pflichtverletzungen beim Umgang mit öffentlichen Mitteln dienstrechtlich sowie die Schadens- und ggf. Regressfrage geprüft werden.

1.3 Überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 2011, Titel 711 01 im Haushaltsjahr 2000

1.3.1 Allgemeines

Die Haushaltsrechnung 2000 weist in Anlage I „Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LHO)“ bei Kapitel 2011, Titel 711 01 neben einer genehmigten überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 958.160,98 € (1.874.000,00 DM) eine nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.616.284,20 € (3.161.177,12 DM) aus.

Als Begründung für diese überplanmäßige Ausgabe wird in der Haushaltsrechnung Folgendes angeführt:

„Nicht genehmigte Ausgabe aufgrund von Bauausgaben zur Abwendung umfangreicher und schwerwiegender Schäden an landeseigenen Gebäuden. Ab dem 4. Dezember 2000 wurde die Haushaltsmittelbewirtschaftung des Einzelplanes 20 für die Staatshochbauämter der Oberfinanzdirektion auf online-Betrieb umgestellt. Kassenschluss war für den Einzelplan 20 am 22. Dezember 2000. In diesem Zeitraum wurden für den Einzelplan 20 insgesamt 138 Mio. DM zur Zahlung angewiesen. Im Zusammenhang mit der Umstellung des Bewirtschaftungsverfahrens wurden die Ausgaben für den sogenannten kleinen Bauunterhalt durch ca. 200 Fremdmittelbewirtschafter (kein online-Betrieb, Zahlungen wurden weiterhin über die Landeszentralkasse angewiesen) bei der Gesamteinschätzung der Ausgaben durch die Oberfinanzdirektion/Landesbauabteilung nicht berücksichtigt. Daher wurde keine rechtzeitige Sperre der Auszahlungen aus Titel 519 01 veranlasst.

Einsparungen bei Kapitel 2025 Titel 712 61.

Dem Land ist kein Schaden entstanden.“

Der Landesrechnungshof hat das zum Anlass genommen, den Ursachen und Hintergründen der entstandenen nicht genehmigten überplanmäßigen Ausga-

ben nachzugehen und dabei vorrangig den Titel 519 01 zu betrachten, bei dem die Überschreitungen tatsächlich entstanden sind.

Der Titel 711 01 „Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten“ bei Kapitel 2011 ist gegenseitig deckungsfähig mit dem Titel 519 01 „Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen“ im selben Kapitel.

Nach den in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Ist-Ausgaben für das Haushaltsjahr 2000 ergibt sich gegenüber dem Haushaltsansatz folgendes Bild:

	Ansatz 2000	Ist-Ausgaben 2000	Mehrausgaben
Kapitel 2011	14.853.642,60 €	17.888.850,68 €	3.035.207,98 €
Titel 519 01	(29.051.200,00 DM)	(34.987.550,83 DM)	(5.936.350,83 DM)
Kapitel 2011	15.520.265,05 €	15.059.502,25 €	- 460.762,80 €
Titel 711 01	(30.355.000,00 DM)	(29.453.826,29 DM)	(- 901.173,81 DM)
Gesamt	30.373.907,74 €	32.948.352,93 €	2.574.445,18 €
	(59.406.200,00 DM)	(64.441.377,12 DM)	(5.035.177,12 DM)

1.3.2 Anträge auf Erteilung der Einwilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2000

Unter dem 24. November 2000 beantragte der Beauftragte für den Haushalt für den Einzelplan 20 des Ministeriums für Finanzen bei dem hierfür zuständigen Fachreferat 22 (Ministerium der Finanzen) die Erteilung der Einwilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2000 für den Titel 519 01 in Höhe von 1,8 Mio. DM. Dem Antrag ist nachfolgende Begründung zu entnehmen:

„Unter Hinweis auf VV Nr. 3 zu § 46 LHO ist der Mehrbedarf für den Titel 711 01 zu begründen. Vom Titel 711 01 sind insgesamt 4,5 Mio. DM zur Verstärkung des deckungsberechtigten Ansatzes bei Titel 519 01 abgezogen worden. Derzeit wird festgestellt, dass der noch verfügbare Ansatz bei 711 01 nicht mehr auskömmlich ist. Deshalb muss der dort entstandene Mehrbedarf ausgeglichen werden.“

Aufgrund akuter Bedrohung für Leib und Leben, der Gefährdung der Bausubstanz, Auflagen der Hygiene und der Gewerbeaufsicht sowie öffentlich-rechtlicher Belange sind diese Baumaßnahmen sachlich und zeitlich unabweisbar.

Eine Verschiebung der Sanierungsmaßnahmen hätte kostenmäßige Nachteile für das Land zur Folge. Die Schäden würden auf andere Gebäudeteile übergreifen und dadurch erheblich anwachsen, Landesliegenschaften müssten bauaufsichtlich gesperrt werden.

Für den Mehrbedarf liegen die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 1 LHO vor.“

Mit seinem Schreiben vom 22. Dezember 2000 teilte das Referat 22 dem Beauftragten für den Haushalt für den Einzelplan 20 Folgendes mit:

“Ich vermag Ihrem o.a. Antrag nicht stattzugeben, weil die Verpflichtung zur Zahlung im Sinne des § 37 Absatz 1 LHO bereits eingegangen wurde. Ich verweise insoweit auf Abschnitt III Ziffer 11 des Haushaltsführungserlasses 2000.

Im Übrigen wäre bei rechtzeitiger Antragstellung der von Ihnen beschriebene Vorgang als überplanmäßige Ausgabe bewertet und genehmigt worden.

Die angebotene Einsparung ist im Falle der Zahlung zu realisieren.“

Nach Angaben des Ministeriums der Finanzen teilte sich der Mehrbedarf für Baumaßnahmen bei Titel 519 01 - getrennt nach Staatshochbauämtern und Nutzer - wie folgt auf:

• Halberstadt	458.004,84 €	(895.779,61 DM)
• Dessau	60.234,78 €	(117.809,00 DM)
• Merseburg	26.539,07 €	(51.905,91 DM)
• Halle	278.068,88 €	(543.855,46 DM)
• Nutzer	158.123,64 €	(309.262,96 DM)
also insgesamt	980.971,22 €	(1.918.612,94 DM).

Weiterhin ist zum verwaltungstechnischen Verfahren darauf hinzuweisen, dass die Oberfinanzdirektion Landesbauabteilung-Zentrale bereits unter dem 07.06.2000 einen Antrag auf Erteilung der Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2000 in Höhe von 1.278.229,70 € (2,5 Mio. DM) beim Ministerium der Finanzen stellte.

Diese Bewirtschaftungsmittel waren für den zusätzlichen Bedarf bei der Durchführung zwingend erforderlicher Bauunterhaltungsmaßnahmen an der Schlosskirche Wittenberg und am Schloss Dornburg vorgesehen.

Diesem Antrag hat das Ministerium der Finanzen nicht entsprochen. Statt dessen legte es mit Erlass vom 07.07.2000 an die Oberfinanzdirektion Landesbauabteilung-Zentrale u.a. Folgendes fest:

„Zweckgebunden für Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Staatshochbauamtes Dessau erhöhe ich die Ausgabeermächtigung im Kapitel 2011, Titel 519 01 gesamt von 29.065,5 TDM um 2.000,0 TDM auf 31.065,5 TDM.

Ich setze dabei voraus, dass diese Zuweisung mit dem Haushaltsvollzug im Rahmen des Deckungskreises nicht zu überplanmäßigen Ausgaben führt.

Es wird weiter davon ausgegangen, dass der sich abzeichnende Haushaltsverstoß im Staatshochbauamt Dessau - Eingehen von Rechtsverpflichtungen für Leistungen am Schloss Dornburg ohne haushaltsmäßige Deckung - in Ihrer direkten Verantwortlichkeit für die Pauschaltitel von Ihnen geprüft wird. Über das von Ihnen Veranlasste bitte ich mich zu unterrichten.“

Weiterhin übertrug das Ministerium der Finanzen mit Erlass vom 05.10.2000 der Oberfinanzdirektion Landesbauabteilung-Zentrale für das IV. Quartal 2000 u.a. nachstehende Bewirtschaftungsmittel aus dem Kapitel 2011:

„Titel	Maßnahmebezeichnung	Bewirtschaftungsmittel - DM –		
		bisher	Zuweisung	insgesamt
519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - ohne HS -	17.900.000	13.1645.500	31.065.500
711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - ohne HS -	19.110.000	11.320.000	30.430.000“

Danach hat das Ministerium der Finanzen für den Deckungskreis 519 01/ 711 01 insgesamt 31.442.149,88 € (61.495.500,00 DM) übertragen, das sind 1.067.986,48 € (2.088.800,00 DM) mehr als im Haushaltsplan veranschlagt.

Das Ministerium der Finanzen weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bis zum 11. Dezember 2000 die Ausgaben nachweislich noch im Rahmen des Deckungskreises lagen und durch ein Büroversehen die Zuweisungen bei Titel 711 01 nicht korrigiert wurden.

Nach einem Vermerk der Oberfinanzdirektion Landesbauabteilung-Zentrale vom 11.12.2000 hatte das Ministerium der Finanzen noch am selben Tag fernmündlich zugesagt, „dass weitere 1.500.000,00 DM auf die Staatshochbauämter der Oberfinanzdirektion Magdeburg nach vorliegenden Rechnungen aufgeteilt werden sollen.“ Die Ausgabeermächtigung erfolgte „beim Titel 519 01, (konnte) aber auch im Rahmen der Deckungsfähigkeit beim Titel 711 01 verausgabt werden.“

1.3.3 Wertung und Schlussfolgerungen

1.3.3.1 Nichtgenehmigte überplanmäßige Ausgaben

a) Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel ohne Genehmigung zur überplanmäßigen Ausgabe

Der dargestellte Sachverhalt macht deutlich, dass das Ministerium der Finanzen rechtzeitig – bereits mit Bericht der Oberfinanzdirektion Landesbauabteilung-Zentrale vom 07.06.2000 – über den Mehrbedarf bei den Bauunterhaltungsmitteln unterrichtet war.

So hätte es bereits zu diesem frühen Zeitpunkt z.B. durch

- Beantragung einer überplanmäßigen Ausgabe
- gezielte und konsequente Baumittelsteuerung

Einfluss nehmen müssen – und auch können –, um eine Überschreitung der genehmigten Haushaltsansätze des Deckungskreises zu vermeiden.

Statt dessen hat das Ministerium der Finanzen mit seinem Erlass vom 07.07.2000 Bewirtschaftungsmittel in Höhe von 1.022.583,76 € (2,0 Mio. DM) und zusätzlich noch am 11.12.2000 – obwohl über den Antrag auf Genehmigung einer überplanmä-

ßigen Ausgabe in Höhe von 920.325,39 € (1,8 Mio. DM) noch nicht entschieden war – 766.937,82 € (1,5 Mio. DM) der Oberfinanzdirektion Landesbauabteilung-Zentrale zur Begleichung noch vorliegender, fälliger Baurechnungen übertragen.

Noch am selben Tag reichte die Oberfinanzdirektion Landesbauabteilung-Zentrale die Haushaltsmittel per Fax an die Staatshochbauämter weiter.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes haben auch die Beauftragten für den Haushalt in den Staatshochbauämtern ihre Dienstpflicht verletzt, zumal sie gemäß VV zu § 9 LHO „die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ... nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen“ zu bewirtschaften haben. Im Übrigen verweist der Landesrechnungshof dazu auf Nr. 5.2 Abschnitt C der RLBau.

Danach sind: „Bauunterhaltungsarbeiten ... so rechtzeitig zu vergeben, dass sie vor Ablauf des Haushaltsjahres abgerechnet werden können.“

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes haben die Versäumnisse des Ministeriums der Finanzen mit zu den nicht genehmigten außerplanmäßigen Ausgaben beigetragen.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Staatshochbauverwaltung die Regelungen der LHO, in Verbindung mit der RLBau, künftig konsequent umsetzt und im Rahmen der Baumittelsteuerung rechtzeitig Maßnahmen einleitet, um überplanmäßige Ausgaben - insbesondere bei den Globaltiteln - zu vermeiden.

b) Vergleich der Haushaltsansätze bei Titel 519 01 mit den Ist-Beträgen

Ein Vergleich der Haushaltsansätze der Haushaltsjahre ab 1996 mit den jeweiligen Ist-Ausgaben macht deutlich, dass bei dem Titel 519 01 die Haushaltsmittel generell zu niedrig veranschlagt waren.

Der nachfolgenden Tabelle sind die Einzelansätze und der jährliche Mehrbedarf zu entnehmen:

Kapitel 2011 Titel 519 01					
Jahr	Haushaltsansatz	Ist-Ausgaben	Mehrbedarf bei Titel 519 01	Überschreitung Deckungskreis Titel 519 01/711 01	durch MF genehmigte üpl. Ausgabe für den Deckungskreis 519 01/711 01
1996	14.316.172,67 € (28.000.000,00 DM)	15.802.037,55 € (30.906.099,11 DM)	1.485.864,88 € (2.906.099,11 DM)	keine Überschreitung	
1997	14.316.172,67 € (28.000.000,00 DM)	30.299.582,56 € (59.260.832,57 DM)	15.983.409,89 € (31.260.832,57 DM)	19.612.988,23 € (38.359.670,78 DM)	19.612.988,23 € (38.359.670,78 DM)
1998	19.429.091,48 € (38.000.000,00 DM)	20.742.740,97 € (40.569.275,08 DM)	1.313.649,49 € (2.569.275,08 DM)	keine Überschreitung	
1999	14.213.914,29 € (27.800.000,00 DM)	17.538.945,03 € (34.303.194,86 DM)	3.325.030,73 € (6.503.194,86 DM)	1.093.572,63 € (2.138.842,81 DM)	876.222,46 € (1.713.742,17 DM)
2000	14.853.642,69 € (29.051.200,00 DM)	17.888.850,68 € (34.987.550,83 DM)	3.035.207,98 € (5.936.350,83 DM)	2.574.445,18 € (5.035.177,12 DM)	958.160,98 € (1.874.000,00 DM)

Anzumerken ist, dass die überplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 1997 aus dem Infrastrukturprogramm des Landes Sachsen-Anhalt resultieren.

Im Übrigen weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass die Verwaltung selbst den tatsächlichen Bedarf festgestellt hat.

Danach stellt sich die Höhe der Haushaltsmittel für den Bauunterhalt der Dringlichkeitsstufe A im Vergleich mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan bei Kapitel 2011, Titel 519 01 in den Vorjahren wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Bedarf/Dringlichkeitsstufe A	Ansatz bei Titel 519 01
2000	64.095.550,22 € (125.360.000,00 DM)	14.853.642,69 € (29.051.200,00 DM)
2001	66.666.070,15 € (130.387.500,00 DM)	14.137.834,06 € (27.651.200,00 DM)

Da die veranschlagten Haushaltsmittel des Einzelplanes 20 bei Kapitel 2011, Titel 519 01 nicht ausreichen, sollte das Ministerium der Finanzen künftig eine realistische Veranschlagung von Haushaltsmitteln vornehmen.

c) Nachweis durch das Ministerium der Finanzen

Das Ministerium der Finanzen weist in einer gesonderten Übersicht zur Haushaltsrechnung 2000 insgesamt 14 Fälle nicht genehmigter über- und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 106,05 € (207,41 DM) bis 13.823.814,15 € (27.037.030,44 DM) aus, „bei denen bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung“ das Ministerium der Finanzen „die Einwilligung erteilt hätte.“

Nicht enthalten in dieser Auflistung sind die nicht genehmigten, überplanmäßigen Ausgaben bei Kapitel 2011 Titel 519 01 in Höhe von 920.325,39 € (1,8 Mio. DM), die, entsprechend dem Schreiben des Referates 22 an den Beauftragten für den Haushalt im Ministerium der Finanzen, „bei rechtzeitiger Antragstellung ... als überplanmäßige Ausgabe bewertet und genehmigt worden (wären).“

Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass das Ministerium des Innern aus seinem Haushaltsplan 03 einen Betrag in Höhe von 255.645,94 € (500.000,00 DM) für die Kleine Baumaßnahme BKS Heyrothsberge-Kraftfahrzeug-Einstellhalle 3 bei Titel 711 01 zur Verfügung gestellt hat.

Gemäß VV Nr. 3 zu § 46 LHO, wonach „überplanmäßige Ausgaben ... jeweils bei den Titeln zu beantragen (sind), bei denen das Soll überschritten wird, hätte in der Haushaltsrechnung die überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 2011 Titel 519 01 ausgewiesen werden müssen.

Weiterhin sieht der Landesrechnungshof eine nachträgliche Benennung von Einsparstellen - wie in diesem Fall geschehen - nicht als zweckmäßig an, da haushaltsrechtliches Fehlverhalten dadurch nicht zu rechtfertigen ist.

1.3.3.2 Unabweisbarkeit und Unvorhergesehenheit der überplanmäßigen Ausgaben

a) Allgemeine Ausführungen zum Verfahren bei Bauunterhaltungsarbeiten

Die Verwaltung hat die „laufende Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen“ gemäß RL Bau, Abschnitt C durchzuführen.

So hat sie zur gegenwartsnahen Feststellung der Bauunterhaltungsarbeiten sämtliche Liegenschaften in der Regel jährlich – zweckmäßig 3 Monate vor Beginn des Haushaltsjahres – zu begehen. Es haben daran teilzunehmen:

- die hausverwaltende Dienststelle,
- die nutzende Dienststelle,
- das Staatshochbauamt und - soweit notwendig –,

- Vertreter des örtlichen Brandschutzes,
- Sonderfachleute.

Über das Ergebnis der Baubegehung ist eine Baubedarfsnachweisung (BBN) zu fertigen und die gemeinsam festgelegten Bauunterhaltungsarbeiten, einschließlich der geschätzten Kosten, sind zu vermerken.

Über die Reihenfolge der Ausführung der Arbeiten entscheidet jedes Staatshochbauamt bzw. die Landesbetriebe (§ 26 LHO) selbstständig anhand der in der Baubedarfsnachweisung festgelegten Dringlichkeit.

Der Landesrechnungshof überprüfte im Rahmen des Haushaltsrechts sowie der geltenden Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt die vom Ministerium der Finanzen ausgewiesenen Baumaßnahmen der Nutzer und der Staatshochbauämter Halle, Halberstadt und Dessau im Hinblick auf ihre Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit.

Der Landesrechnungshof verweist hierzu auf die VV Nr. 8 und 8.2 zu § 37 LHO, in denen es heißt: „Eine Ausgabe ist unvorhergesehen, wenn der Bedarf so spät erkennbar geworden ist, dass Mittel im Haushaltsplan des Fälligkeitsjahres nicht mehr ausgebracht werden konnten. Sie ist unabweisbar, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung besteht oder wenn die Zahlung aus sonstigen Gründen erforderlich ist, um Nachteile für das Land zu vermeiden. ... Die Ausgabe muss zeitlich und sachlich unabweisbar sein.“

b) „Diverse, nicht vorhersehbare Ausgaben der Nutzer“

Die Begründung des Mehrbedarfs der Haushaltsmittel gegenüber den erteilten Ausgabeermächtigungen im Haushaltsjahr 2000 bei Kapitel 2011 Titel 519 01 des Ministeriums der Finanzen enthält u.a. die Position „diverse nicht vorhersehbare Ausgaben der Nutzer“ in Höhe von 158.123,64 € (309.262,96 DM). Die Position ist weder spezifiziert noch einem Staatshochbauamt zuzuordnen. Auf unsere Bitte zur Aufklärung teilte uns der Beauftragte für den Haushalt der Oberfinanzdirektion Landesbauabteilung-Zentrale mit:

„Die Aussage, dass auch durch die Nutzer eine Überziehung des Haushaltsansatzes zu verantworten ist, ist nur zu einem kleinen Teil richtig. Die dargestellte Größenordnung von ca. 309 TDM kann nicht bestätigt werden. Ledig-

lich zu Lasten des Staatshochbauamtes Dessau (ca. 5 TDM) und des Staatshochbauamtes Magdeburg (ca. 32 TDM) sind geringe Überschreitungen durch die Nutzer zu verantworten.“

Die zusätzliche Begründung im Antrag des Ministeriums der Finanzen trifft somit für die o.a. Ausgaben überwiegend nicht zu.

c) Einzelmaßnahmen der Staatshochbauämter Halle, Halberstadt und Dessau

Die uns vorgelegte Budgetliste des Staatshochbauamtes Halle enthält ca. 200 Aufträge für den Zeitraum September bis Dezember 2000.

In 75 % der Fälle hat das Staatshochbauamt Halle Aufträge bis maximal 1.533,88 € (3.000,00 DM) erteilt und abgerechnet. Die Aufträge beinhalteten übliche Bauunterhaltungsarbeiten.

Eine Übersicht des Staatshochbauamtes Halberstadt wies u.a. einen Pauschalbetrag in Höhe von 59.419,78 € (116.215,00 DM) für „kleine Havarien und Sofortmaßnahmen in 125 Liegenschaften ... „ aus.

Nach unseren Feststellungen hat dieses Staatshochbauamt hierfür 160 Aufträge mit einem durchschnittlichen Auftragswert von ca. 357,90 € (700,00 DM) erteilt und abgerechnet.

Auch die von den Staatshochbauämtern ausgeführten Maßnahmen mit Ausgaben über 1.533,88 € (3.000,00 DM) entsprachen nach unseren Feststellungen überwiegend nicht den strengen Maßstäben, die für überplanmäßige Ausgaben zu Grunde zu legen sind. So waren mindestens 85 % der Maßnahmen

- in einer BBN bereits enthalten,
- seit Jahren bekannt,
- nicht als Sofortmaßnahme durchzuführen,
- nicht dem Titel 519 01 zuzuordnen.

Als besonders prägnantes Beispiel ist die Ausgabe des Staatshochbauamtes Dessau zu nennen.

Nach der Übersicht des Ministerium der Finanzen hat das Staatshochbauamt Dessau einen Betrag in Höhe von 60.234,78 € (117.809,00 DM) verausgabt. Wie wir feststellten, handelt es sich dabei um eine Abschlagsrechnung für das Gewerk Zimmerarbeiten vom 03.12.2000 für die Sanierung der Schlosskirche Wittenberg.

Unsere Prüfung ergab, dass das Staatshochbauamt Dessau für Zimmerarbeiten bereits im Jahr 1999 einen Auftrag erteilt hatte. Diese Leistung entspricht zu 100 % nicht einer überplanmäßigen Ausgabe im Sinne der Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit gemäß § 37 LHO.

Auf die Überprüfung der Maßnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich des Staatshochbauamtes Merseburg haben wir aufgrund der geringen Ausgaben verzichtet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von den nachgewiesenen Maßnahmen der Staatshochbauverwaltung in Höhe von ca. 970.000 € (1.900.000 DM) - wenn überhaupt - Ausgaben von maximal ca. 112.484 € (220.000,00 DM) (also ca. 12 %) als unvorhergesehen und unabweisbar im Sinne von § 37 LHO anzuerkennen sein dürften.

Somit wären die im Jahr 2000 geleisteten überplanmäßigen Ausgaben in diesem Bereich auch bei rechtzeitiger Antragstellung zum großen Teil nicht genehmigungsfähig gewesen.

1.4 Nichtgenehmigte überplanmäßige Ausgabe im Kapitel 0702, Titel 893 01

Die Haushaltsrechnung 2000 weist in Band 3 Anlage 1 unter Kapitel 0702, Titel 893 01 (Zuschüsse für Investitionen an die Stiftung Schulpforta) eine genehmigte überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 28.044,62 € (54.850,51 DM) für eine „unvorhergesehene und unabweisbare Ausgabe zur Durchführung des Infrastrukturprogramms“ der Landesregierung für die Jahre 1997 bis 1999 aus. Weiter wird auf die Schreiben des Ministeriums der Finanzen/Kultusministerium vom 18. Dezember 2000 und vom 20. Dezember 2000 - Az.: 13.2-04032/0702/2000 - hingewiesen. Entsprechende Einsparungen wurden im Kapitel 2011, Titel 712 02 in der erforderlichen Höhe angeboten.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass es ein Genehmigungsschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 2000 nicht gibt. Es liegt ein Schreiben des Kultusministeriums vom 20.12.2000 vor, in dem auf eine Besprechung im Ministerium der Finanzen vom 18.12.2000 Bezug genommen wird. In diesem Schreiben erteilt das Kultusministerium - in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen -

dem Staatshochbauamt die Ermächtigung, Ausgaben nach Kassenschluss in Höhe „von bis zu 21.700 DM“ zu leisten.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes liegt in der Höhe der tatsächlich geleisteten Ausgaben von 28.044,62 € (54.850,51 DM) eine nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe vor. Unabhängig davon kann das Kultusministerium weder der Staatshochbauverwaltung noch sich selbst eine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe erteilen, die ausdrücklich nach § 37 LHO nur vom Ministerium der Finanzen erteilt werden kann.

Die Bezugnahme auf eine Besprechung ersetzt nicht das formbedürftige vorgeschriebene Verfahren nach § 37 LHO, das in dem Haushaltsführungserlass des Ministeriums der Finanzen für das Jahr 2000 näher beschrieben ist. Ausdrücklich wird darin auf das antragsgebundene Verfahren mit dem Genehmigungserfordernis hingewiesen. In Abschnitt 3 Nr. 11 und 12 heißt es, dass Anträge auf Einwilligung für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen rechtzeitig zu stellen sind. Des Weiteren muss die Einwilligung vorliegen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe oder Verpflichtung führt.

Das Kultusministerium und das Ministerium der Finanzen bewerten diesen Vorgang nicht als ein Verfahren nach § 37 LHO, sondern als ein „Verfahren eigener Art“, weil „die üblichen Verfahren im vorliegenden besonderen Fall (hier nach § 37 LHO) wegen fehlender Voraussetzungen nicht anwendbar waren“.

In der Vereinbarung beider Ministerien, eine Auszahlung nach Kassenschluss zu leisten, sehen sie eine „Genehmigung eigener Art“. Es sei bei der Bearbeitung „allein um die rechnungsmäßig nachvollziehbare Abwicklung eines besonderen Einzelfalles“ gegangen.

Der Landesrechnungshof hält daran fest, dass es sich im beschriebenen Fall um eine nicht genehmigte überplanmäßige Ausgabe handelt, die auch so in der Haushaltsrechnung hätte dargestellt werden müssen und ein Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen gegeben ist. Er hält es auch hier für erforderlich, dass wie in allen Fällen von Pflichtverlet-

zungen im Umgang mit öffentlichen Mitteln dienstrechtlich sowie die Schadens- und Regressfrage geprüft wird.

Aus den Überschriften und dem Inhalt des Schreibens des Kultusministeriums vom 20.12.2000 wird deutlich, dass es sich um eine Maßnahme an der „Landesschule Pforta“ handelt. Im Unterschied dazu weist die Haushaltsrechnung 2000 (Band 3, Anlage 1), die Zweckbestimmung „Zuschüsse für Investitionen an die Stiftung Schulpforta“ aus. Bei der Landesschule Pforta und der Stiftung Schulpforta handelt es sich um unterschiedliche Rechtspersönlichkeiten. Die Stiftung Schulpforta ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts, wohingegen die Landesschule als unselbständige Anstalt unmittelbarer Bestandteil der Landesverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. § 2 Abs. 2 SG LSA) ist.

Der Finanzausschuss hat in seiner 94. Sitzung am 21. Mai 1997 gemäß Vorlage der Landesregierung der zusätzlichen Bereitstellung von Mitteln für das Infrastrukturprogramm in den Jahren 1997 bis 1999 in Höhe von insgesamt 43,5 Mio. DM für den Einzelplan 20 abweichend von § 6 Satz 1 Haushaltsgesetz 1997 zugestimmt. Dazu waren 3,75 Mio. DM für die Landesschule Pforta vorgesehen. Das Kultusministerium hat davon abweichend durch den Kassenanschlag vom 25. Juli 1997 dem Staatshochbauamt Merseburg als baubegleitende und bauabrechnende Behörde die Mittel sowohl für die Stiftung als auch für die Landesschule zur Verfügung gestellt.

Der Landesrechnungshof sieht darin einen Verstoß gegen die parlamentarischen Vorgaben sowie eine nicht korrekte haushalts-/zuwendungsrechtliche Form der Bewilligung bzw. Weitergabe von Landesmitteln.

Auch wenn vom Kultusministerium eingewendet wird, dass „bereits vor Beginn der Abwicklung des Programms in dem erforderlichen Antrag nach § 37 LHO auf die Finanzierung von Baumaßnahmen sowohl der Stiftung als auch der Landesschule wegen der beabsichtigten Übertragung von Liegenschaften der Landesschule auf die Stiftung hingewiesen worden ist“, muss festgestellt werden, dass dieses Vorhaben bisher nicht umgesetzt ist.

Bei der Landesschule handelt es sich um eine Landesliegenschaft, für die entsprechende Baumittel in dem dafür vorgesehenen Einzelplan 20 zu veranschlagen wären.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Überführung der Landesschule in die Stiftung Schulpforta weiterzuverfolgen.

1.5 Hohe überplanmäßige Ausgaben bei der Zusatzversorgung

Für das Haushaltsjahr 2000 sind im Kapitel 1350 - Versorgung - beim Titel 641 02 - Erstattungen an den Bund für Zusatzversorgungssysteme - Mehrausgaben in Höhe von 11,6 Mio. € (20,6 Mio. DM) entstanden, bei einem Haushaltsansatz von 172,4 Mio. € (337,1 Mio. DM).

Mehrausgaben für Zusatzversorgungssysteme in Höhe von rund 54 Mio. € (106 Mio. DM) sind auch im Haushaltsjahr 2001 bei einem Haushaltsansatz von 190 Mio. € (372 Mio. DM) entstanden.

Entgegen der Begründung zu diesen Ausgaben vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, dass die Auswirkungen der leistungssteigernden Rechtsprechung bereits zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung bekannt waren. Es handelt sich somit nicht um unvorhergesehene Ausgaben. Dabei schätzt der Landesrechnungshof ein, dass die Mehrausgaben 2001 noch höher gewesen wären, wenn nicht an dieser Stelle eine sonst im Dezember 2001 noch zu buchende Rate in Höhe von rund 20 Mio. € (40 Mio. DM) bereits in das Haushaltsjahr 2002 verschoben worden wäre. Weiterhin weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass für das Haushaltsjahr 2002 für die Erstattungen an den Bund rund 207,5 Mio. € (405,8 Mio. DM) veranschlagt sind. Damit liegt der Haushaltsansatz rund 37 Mio. € (72,5 Mio. DM) unter den Ist-Ausgaben des Vorjahres. Auch für 2002 sind überplanmäßige Ausgaben in entsprechender Größenordnung zu erwarten.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Landesregierung in Zusammenarbeit mit den anderen neuen Bundesländern gegenüber dem Bund als Zahlungsempfänger auf eine umfassendere und präzisere Unterrichtung über Höhe und Begründetheit der Ansprüche hinwirkt.

1.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt hat im Haushaltsjahr 2000 über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Vorgriffe in Höhe von ca. 37 Mio. € (ca. 72 Mio. DM) getätigt.

Die Fälle nicht genehmigter über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2000 verteilen sich wie folgt auf die Ressorts:

Einzelplan	Anzahl der Fälle	nicht genehmigte über-/ außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von ...	bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung hätte das Ministerium der Finanzen Einwilligung erteilt in ...
03 MI	4	92.484 € (180.884 DM)	-
04 MF	2	516.825 € (1.010.823 DM)	-
05 MS	1	13.823.814 € (27.037.030 DM)	1 Fall in dieser Höhe
06 MK	1	128 € (250 DM)	-
07 MK	5	33.917 € (66.335 DM)	-
08 MW	2	270.900 € (529.835 DM)	2 Fällen in dieser Höhe
09 MRLU	10	1.443.023 € (2.822.308 DM)	1 Fall in Höhe von 1.852 € (3.622 DM)
11 MJ	4	85.507 € (167.238 DM)	3 Fällen in Höhe von 60.305 € (117.947 DM)
13 Allg. Finanzverwaltung	1	3.847.781 € (7.525.657 DM)	-
14 MWV	-	-	-
15 MRLU	11	3.096.096 € (6.055.437 DM)	7 Fällen in Höhe von 1.968.869 € (3.850.425 DM)
20 Hochbau	4	1.647.853 € (3.222.920 DM)	-

Auf den Bereich des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt (Einzelpläne 09 und 15) entfallen damit insgesamt nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von rund 4,5 Mio. € (8,9 Mio. DM).

Nach Mitteilung des Ministeriums der Finanzen hätte es „bei rechtzeitiger Antragstellung und Begründung“ zu Ausgaben in Höhe von ca. 1,97 Mio. € (ca. 3,85 Mio. DM) seine Einwilligung erteilt.

Damit verbleiben Ausgaben in Höhe von ca. 2,53 Mio. € (ca. 5 Mio. DM), das sind ca. 6,8 vom Hundert, die das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt ohne Genehmigung des Ministeriums der Finanzen über den Plan hinaus getätigt hat.

Der Landesrechnungshof weist hierzu beispielhaft auf Folgendes hin:

Kapitel 1502, Titelgruppe 64 - Programm zur eigenständigen Regionalentwicklung

Zu den letztendlich verbleibenden nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgaben zählen auch die Ausgaben aus Kapitel 1502, Titelgruppe 64 (Programm zur eigenständigen Regionalentwicklung).

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt hat so bei Titel

- 892 64 einen Betrag von 817.263,77 € (1.598.429,00 DM) sowie
- 685 64 einen Betrag von 301.427,02 € (589.540,00 DM)

verausgibt (insgesamt: 1.118.690,79 €, das sind 2.187.969,00 DM).

Es handelt sich bei der o.g. Titelgruppe 64 um von der EU kofinanzierte Mittel. Das heißt, „Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zu 133,33 vom Hundert der Isteinnahmen bei Kapitel 1502, Titel 381 64“.

Der Landesrechnungshof kann der Haushaltsrechnung 2000 u.a. Folgendes entnehmen (vgl. Erläuterungen zur Titelgruppe und Anlage 1 der Haushaltsrechnung):

- Die EU hat das Programm zur eigenständigen Regionalentwicklung nicht in das Operationelle Programm der Förderphase 2000 - 2006 aufgenommen.
Damit hat sich die EU auch nicht - wie ursprünglich geplant - an der Finanzierung der Ausgaben beteiligt.
- Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt hat die Auszahlungen aus dieser Titelgruppe jedoch bereits im Vorfeld der Entscheidung der EU getätigt, obwohl es entsprechende Haushaltsmittel für ein reines „Landesprogramm“ nicht veranschlagt hatte.
- Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt hat das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 25. September 2000 u.a. darüber informiert, dass „per 31.08.2000 ... bei Kapitel 1502, Titelgruppe 64 eine Kassenmittelbindung in Höhe von 1,758 Mio. DM“ besteht.

Das Ministerium der Finanzen stellte danach fest, dass das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt „die restlichen Bindungen bereits eingegangen“ und somit für das Ministerium der Finanzen „nur noch eine Kenntnisnahme möglich“ ist. Das Ministerium der Finanzen ging weiterhin davon aus, dass das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt bei Kapitel 1502, Titelgruppe 64 Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 1.166.400 DM zu leisten hat (vgl. Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19. Oktober 2000).

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

- Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt hätte die Auszahlung von Haushaltsmitteln aus Kapitel 1502, Titelgruppe 64 nur bei entsprechenden Einnahmen leisten dürfen (vgl. K-Vermerk).
- Darüber hinaus kann der Landesrechnungshof trotz Ausgleich der Mehrausgaben durch Nichtinanspruchnahme von Mitteln bei anderen Haushaltsstellen das „Nichtvorliegen eines Schadens“ so nicht bestätigen, da das Land ursprünglich die Ausgaben mit entsprechender EU-Beteiligung geplant hatte.

Da der Auszahlung der Mittel eine „Entscheidung von Frau Ministerin a.D. Häußler vom März 2000 ... als Vorgriff auf die zu diesem Zeitpunkt noch anstehende Genehmigung des Operationellen Programms“ zugrunde lag, kann der Landesrechnungshof damit eine Unkenntnis von der Pflichtverletzung, hier zum Beispiel die Nichtbeachtung der Festlegungen im Haushaltsplan, ausschließen.

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt hätte erst nach Vorliegen der Genehmigung des Operationellen Programms durch die EU (also unter finanzieller Beteiligung der EU!) Mittel auszahlen dürfen.

Der Landtag hatte diese Bedingung durch Ausbringung eines entsprechenden Haushaltsvermerks zum Ausdruck gebracht.

Das Handeln des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt war unzulässig.

Die Schadens- und Haftungsfrage ist zu überprüfen.

Weiterhin weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass für die Einzelpläne 09 und 15 überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis der Obergruppen 51 bis 54 (Anlage VII der Haushaltsrechnung 2000) dargestellt werden.

Die Beträge (Einzelplan 09: 120.041,92 €/234.781,59 DM, Einzelplan 15: 614.796,49 €/1.202.437,42 DM) sind in der Anlage I der Haushaltsrechnung als nicht genehmigte Ausgaben dargestellt und begründet. Dies betrifft auch den Einzelplan 20 in einem Fall in Höhe von 21.892 € (42.818 DM).

Der Haushaltsführungserlass 2000 (MBI. LSA Nr. 7/2000) regelt unter III. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen Nr. 4:

„Eine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb von Deckungskreisen (z.B. Obergruppe 51 - 54) kann nur unter den Voraussetzungen

der VV zu § 46 LHO erfolgen. Bei entsprechenden Anträgen ist daher zu begründen, welche Einsparungsmöglichkeiten bzw. Rechtsverpflichtungen im Deckungskreis bestehen.“

Der Landesrechnungshof erwartet, dass künftig eine haushaltsrechtlich korrekte Behandlung von Mehrausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sichergestellt ist.

1.7 Persönliche Verwaltungsausgaben - Hauptgruppe 4

Die Personalausgaben (SOLL und IST) in der Hauptgruppe 4 haben sich wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
SOLL* Mio. €	2.082	2.464	2.472	2.660	2.659	2.686	2.702	2.720	2.807	2.808
Mio. DM	(4.073)	(4.819)	(4.835)	(5.203)	(5.200)	(5.253)	(5.284)	(5.320)	(5.490)	(5.491)
IST * Mio. €	1.973	2.391	2.415	2.550	2.648	2.736	2.738	2.780	2.782	2.796
Mio. DM	(3.858)	(4.677)	(4.724)	(4.988)	(5.179)	(5.352)	(5.355)	(5.438)	(5.442)	(5.469)
Mehr+/Weniger										
Mio. €	- 109	- 73	- 57	- 110	- 11	+ 50	+ 36	+ 60	- 25	- 12
Mio. DM	(- 215)	(- 142)	(- 111)	(- 215)	(- 21)	(+ 99)	(+ 71)	(+ 118)	(- 48)	(- 22)

* Die Angaben erfolgen hier ohne Berücksichtigung übertragener und gebildeter Ausgabereste

Im Haushaltsjahr 2000 ist der Haushaltsansatz in der Hauptgruppe 4 um 25 Mio. € (48 Mio. DM) unterschritten worden, nachdem in den drei Vorjahren jeweils erhebliche Überschreitungen zu verzeichnen waren.

Die Bemühungen um eine realistischere Veranschlagung der Personalausgaben scheinen erfolgreich. Nach dem vorliegenden IST per 26.02.2002 wurde auch für das Haushaltsjahr 2001 eine Unterschreitung des Ansatzes um rund 12 Mio. € (22 Mio. DM) erreicht.

Die Haushaltsrechnung für das Jahr 2000 erfasst jedoch nicht die gesamten Verpflichtungen des Landes gegenüber seinen Arbeitnehmern. Die Lehrkräfte des Landes Sachsen-Anhalt haben zum Schuljahresende 1999/2000 ein Arbeitszeitguthaben von ca. 5,6 Mio. Stunden aufgebaut. Dies entspricht Forderungen der Lehrkräfte gegenüber dem Land in Höhe von über 256 Mio. € (500 Mio. DM).

Bei kaufmännischer Rechnungslegung bestünde eine Verpflichtung, eine entsprechende Rücklage zu bilden.

Um eine vollständige Übersicht aller Verpflichtungen des Landes gegenüber seinen Arbeitnehmern zu erhalten, sollte in der Haushaltsrechnung nachrichtlich die Höhe der Arbeitszeitkontenverbindlichkeiten des Landes ausgewiesen werden.

2. Rechnungslegung für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Sachsen-Anhalt“

Nach dem Versorgungsrücklagegesetz vom 21.12.1998 (GVBl. LSA Nr. 43/1998, S. 467 ff.) ist mit Wirkung vom 01.01.1999 ein Sondervermögen eingerichtet worden. Dieser Rücklage sind zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen für die Beamten jährlich Mittel zuzuführen, die sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen der Beamten ergeben.

In der Haushaltsrechnung sind

- der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die
- Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Nach den Jahresrechnungen 1999 und 2000 sowie dem endgültigen IST 2001 (Stand 26.02.2002) erfolgen aus dem Haushalt, Kapitel 1350, Titel 916 01, Zuführungen an das Sondervermögen in Höhe von:

1999: 0,62 Mio. € (1,207 Mio. DM)

2000: 1,38 Mio. € (2,697 Mio. DM)

2001: 2,68 Mio. € (5,241 Mio. DM)

Beim korrespondierenden Einnahmetitel 252 01 im Sondervermögen - sonstige Zuweisungen für die Versorgungsrücklage - werden 1999 Einnahmen in Höhe von 0,69 Mio. € (1,351 Mio. DM) und im Haushaltsjahr 2000 in Höhe von 1,3 Mio. € (2,545 Mio. DM) ausgewiesen. Nach dem vorliegenden IST für 2001 betragen die Einnahmen - 0,134 Mio. € (- 0,261 Mio. DM).

Diese Rechnungslegung ist nicht plausibel und bedarf der Aufklärung.

Weiterhin fehlen in der Jahresrechnung des Sondervermögens Angaben über den Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten. Damit sind weder die Buchungen im Sondervermögen selbst nachvollziehbar (z.B. Geldanlagen) noch Aussagen über die vorhandenen Bestände zur Absicherung künftiger Pensionsverpflichtungen des Landes möglich.

Der Zuführung aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen von 1,38 Mio. € (2,697 Mio. DM) (Jahresrechnung 2000, Kapitel 1350, Titel 916 01) stehen „Einnahmen“ des Sondervermögens aus Zuweisungen aus dem Landeshaushalt (Kapitel 5301, Titel 252 01) von - 0,081 Mio. € (- 0,159 Mio. DM) gegenüber.

Künftig sollte in der Haushaltsrechnung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Sachsen-Anhalt“

- **der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen werden und**
- **Abweichungen zwischen den Titeln im Kapitel 1350 und den korrespondierenden Einnahmetiteln bei der Rechnung über das Sondervermögen erläutert werden.**
- **der Nachweis der Geldanlagen in Anlehnung an das Verfahren für das Sondervermögen „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“ erfolgen.**

3. Haushaltsreste 2000

In das Haushaltsjahr 2001 wurden Ausgabereste in Höhe von rund 416,8 Mio. € (815,2 Mio. DM) übertragen. Diesen stehen Einnahmereste in Höhe von rund 208,7 Mio. € (408,2 Mio. DM) gegenüber. Daraus leitet sich eine Deckungslücke in Höhe von rund 208,1 Mio. € (407 Mio. DM) ab. Die Deckungslücken zwischen übertragenen Einnahme- und Ausgaberesten entwickelten sich wie folgt:

1995/1996	271,5 Mio. €	(531,0 Mio. DM)
1996/1997	163,1 Mio. €	(319,0 Mio. DM)
1997/1998	140,1 Mio. €	(274,0 Mio. DM)
1998/1999	231,2 Mio. €	(452,2 Mio. DM)
1999/2000	117,9 Mio. €	(230,5 Mio. DM)
2000/2001	208,1 Mio. €	(407,0 Mio. DM)

Eine Veranschlagung von Mitteln zur Finanzierung von Ausgaberesten erfolgte in den Jahren 2001 und 2002 - wie bereits in den Vorjahren - nicht. Dieses Praxis der Nichtveranschlagung von Deckungsmitteln zur Finanzierung von Ausgaberesten führt von vornherein zu einer Diskrepanz zwischen dem Haushaltsplan und dem Haushaltsvollzug in einer erheblichen Größenordnung. So werden beispielsweise im Bereich der Finanzhilfen des Bundes nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) und bei den Ausgaben gemäß Artikel 52 Pflegeversicherungsgesetz (Investitionen in Pflegeeinrichtungen im Beitrittsgebiet) seit mehreren Jahren Ausgabereste in dreistelliger Millionenhöhe übertragen.

Die in das Jahr 2001 übertragenen Ausgabereste haben darüber hinaus das Haushaltsjahr 2001 erheblich belastet. Der Landesrechnungshof sieht hierin auch eine Ursache für das am Jahresende 2001 entstandene Defizit in Höhe von rund 200 Mio. € (393 Mio. DM). Der Landesrechnungshof weist erneut auf die Notwendigkeit der Veranschlagung entsprechender Mittel hin.

Zuletzt mit dem Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 1998 (DS 3/40/ 3279 B) hatte sich der Landtag dafür ausgesprochen

...
„dass mit dem Haushalt 2001 entsprechende Mittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt werden, soweit nicht eine anderweitige Deckung erfolgen kann.“

Eine Umsetzung der Veranschlagung entsprechender Mittel, die seit dem Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 1995 (DS 2/65/3695 B) fast jährlich gefordert wird, steht weiter aus.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass in Umsetzung der Landtagsbeschlüsse nunmehr mit dem Haushaltsplan 2003 Mittel zur Deckung von Ausgaberesten veranschlagt werden.

4. Jahresabschluss und Entwicklung der Landesbetriebe

4.1 Allgemeines

In der Anlage VIII der Haushaltsrechnung 2000 wird der Jahresabschluss bei den Landesbetrieben dargestellt.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl der Landesbetriebe um zwei auf acht verringert. Das Landeskrankenhaus für Forensische Psychiatrie (Kapitel 0512) sowie das Landeskinder- und Jugendheim Pretzsch (Kapitel 0517) wurden ab dem 01. Januar 2000 an die SALUS gGmbH übertragen.

Den Anmerkungen zu einzelnen Landesbetrieben stellt der Landesrechnungshof zunächst einen Überblick der Entwicklung der in den Gewinn- und Verlustrechnungen jeweils ausgewiesenen Jahresüberschüsse/Fehlbeträge im Vergleich zum Vorjahr voran (Der Vorjahreswert ist jeweils in der Klammer dargestellt).

	Überschuss	Fehlbetrag
Kapitel 0605 Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	1.079.709 € / 2.111.728 DM	(- 250.752 € / - 490.429 DM)
Kapitel 0608 Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	405.744 € / 793.566 DM (1.155.614 € / 2.260.184 DM)	
Kapitel 0812 Landesmaterialprüfamt		- 2.012.161 € / - 3.935.444 DM (- 2.038.135 € / - 3.986.246 DM)
Kapitel 0955 Landwirtschaftlicher Betrieb Iden Landwirtschaftlicher Betrieb Bernburg	142.809 € / 279.310 DM (20.346 € / 39.794 DM)	- 969.121 € / - 1.895.436 DM (-1.270.070 € / - 2.485.282 DM)
Kapitel 0956 Landgestüt Radegast/Prussendorf		- 821.986 € / - 1.607.665 DM (- 2.395.580 € / - 4.685.347 DM)
Kapitel 0958 Landesweingut Kloster Pforta	(334.448 € / 654.124 DM)	- 182.831 € / - 357.587 DM
Kapitel 1105 Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsarbeitsverwaltung	358.870 € / 701.889 DM (353.942 € / 692.251 DM)	

Die Landesbetriebe sind auch im Haushaltsjahr 2000 von einer erkennbaren Kostendeckung weit entfernt.

Die entstandenen Überschüsse/Fehlbeträge sind nämlich unter Einbeziehung der vom Land gezahlten Zuschüsse zu bewerten. Diese werden in verschiedenen Formen (z.B. Investitionszuschüsse, Erstattung laufender Kosten, Zuschüsse für laufende Kosten, Zuschüsse zum Ausgleich von Verlusten) gewährt.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung im Einzelnen dargestellt:

	Bis einschl. 1997	1998	1999	2000	2001	2002/HP	Gesamt
in Mio € (in Mio. DM)							
Landeskinder- und Jugendheim Pretzsch (Kapitel 0517; Titel 891 65) ¹⁾	1,15 (2,25)	0,38 (0,75)	0,36 (0,71)	-	-	-	1,89 (3,71)
Landesmaterialprüfamt (Kapitel 0812) ²⁾	8,84 (17,29)	1,99 (3,9)	1,79 (3,5)	1,48 (2,9)	1,66 (3,25)	1,62 (3,17)	17,38 (34,01)
Landwirtschaftlicher Betrieb Tierproduktion Iden (Kapitel 0955, Titel 682 01, 891 01) ³⁾ ab 2002: Kapitel 0960, Titel 682 01	2,91 (5,69)	0,39 (0,77)	0,43 (0,85)	0,43 (0,85)	0,43 (0,85)	0,43 (0,85)	5,02 (9,86)
Landwirtschaftlicher Betrieb Bernburg (Kapitel 0955, Titel 682 02, 891 02) ab 2002; Kapitel 0960 ³⁾	0,06 (0,12)	-	-	-	-	-	0,06 (0,12)
Landgestüt Radegast/ Prussendorf (Kapitel 0956)	4,84 (9,46)	1,44 (2,82)	1,55 (3,04)	0,77 (1,5)	0,55 (1,07)	0,69 (1,36)	9,84 (19,25)
Landesweingut Kloster Pforta (dav. insges. 3,36 Mio. DM als Darlehen) Kapitel 0958	2,02 (3,95)	0,56 (1,1)	0,37 (0,72)	0,43 (0,85)	0,18 (0,35)	0,10 (0,20)	3,66 (7,17)
Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsarbeitsverwaltung (Kapitel 1105 lt. Finanzplan)	0,13 (0,26)	-	-	-	-	-	0,13 (0,26)
Talsperrenmeisterei des Landes Sachsen-Anhalt ⁴⁾ (Kapitel 1502, TGr. 76) Kapitel 1320, Titel 883 03)	5,54 (10,84)	1,12 (2,2)	1,41 (2,75) 17,9 (35,0)	6,30 (12,33)	1,73 (3,39)	1,55 (3,03)	17,65 (34,53) 17,9 (35,0)
Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Kapitel 0605) (Zuschuss zum Verlustausgleich Kapitel 0602, Titel 682 06)	183,35 (359,0)	50,77 (99,3) 5,15 (10,07)*	44,64 (87,3)	43,31 (84,7)	43,31 (84,7)	46,2 (90,3) 10,99 (21,49)*	411,78 (805,3) 16,14 (31,56)
Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Kapitel 0608)	172,1 (336,6)	45,56 (89,1)	41,06 (80,3)	39,16 (76,6)	40,44 (79,1)	43,4 (84,9)	381,72 (746,6)
Gesamt	381,44 (745,45)	107,36 (209,86)	109,51 (214,18)	91,88 (179,7)	88,3 (172,7)	104,98 (205,3)	883,17 (1.727,33)

1) ab 01.01.2000 auf die SALUS gGmbH übertragen

2) erst ab 1997 als Landesbetrieb geführt

3) ab Haushalt 2002: Kapitel 0960 - Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)

4) ab 01.01.1999 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts überführt

* Verlustausgleich für die Jahre 1993 und 1994 (insgesamt 16,6 Mio. € / 32,5 Mio. DM)

Eine grundlegende Veränderung des Zuschussbedarfs der Landesbetriebe ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten, wenn das Land nicht geeignete Maßnahmen zu Erhöhung der Wirtschaftlichkeit ergreift.

4.2 Einzelne Anmerkungen zu Landesbetrieben

4.2.1 Medizinische Fakultäten des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 0605, 0608)

4.2.1.1 Jahresabschluss des Klinikums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2000

Lage des Klinikums als Landesbetrieb nach § 26 LHO im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2000

Das Klinikum schließt im Berichtsjahr mit einem Jahresüberschuss von rund 1,08 Mio. € (2,1 Mio. DM) ab, der im Wesentlichen den Bilanzgewinn von ca. 1,6 Mio. € (3,2 Mio. DM) ausmacht.

Die Forderungen bezüglich des Verlustausgleichs in Höhe von 16,6 Mio. € (32,5 Mio. DM) an den Krankenhausträger bestehen fort, das heißt, im Jahr 2000 erfolgte keine Teilzahlung. Gemäß Haushaltsplan 2002 ist ein Ausgleich in den Jahren 2002 und 2003 vorgesehen.

Risiken der künftigen Entwicklung

Die Verwaltungsdirektorin zeigt in ihrer Lagebeurteilung folgende Risiken auf:

- „Am 23. April 2001 hat eine Expertenkommission 'Wissenschaftsstruktur in Sachsen-Anhalt' dem Kultusministerium empfohlen, den derzeitigen Rechtsstatus bis 2004 beizubehalten und in dieser Zeit die Gründung eines 'Klinikums Sachsen-Anhalt' mit einer Leitung und einem Verwaltungsrat vorzubereiten. Es wird weiter die Ausgliederung von Kliniken und Instituten vorgeschlagen. Sollte die Landesregierung diesen Empfehlungen folgen, bestehen erhebliche Risiken für den Standort Halle. Der derzeitige Kenntnisstand lässt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Qualifizierung dieser Aussage zu.“
- „Preisschübe bei einzukaufenden Dienstleistungen und Waren aufgrund von Verteuerungen sind wegen gegenläufiger Rationalisierungsanstrengungen der Hersteller nicht zu kalkulieren. Verstärkte gesetzgeberische Anstrengungen des Bundes, die Umwelt und Ressourcen zu schonen, wirken in der Tendenz aber preis erhöhend. Wettbewerb - wie z.B. bei der Elektroenergie - sorgt hingegen über die gesamten Sachkosten hinweg wieder für Ausgleich.“

- „Auf die chronische Unterfinanzierung des beweglichen Anlagevermögens wird hingewiesen. Damit korreliert ist der Reparatur- und Instandhaltungsaufwand, der überproportional mit dem Alter der Anlagegüter steigt.“

Die Ansätze des Wirtschaftsplanes 2000 für den Zuschuss für Investitionen in Höhe von 1,89 Mio. € (3,7 Mio. DM) Barmittel und 3,7 Mio. € (7,3 Mio. DM) als Verpflichtungsermächtigung (Vorgriff auf 2001) sind gemäß der Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers zum Lagebericht nicht ausreichend. Im Lagebericht heißt es dazu:

- „Bei Abschreibungen von 24,2 Mio. DM auf Einrichtungen und Ausstattungen müsste jährlich dieser Betrag (24,2 Mio. DM) dem Landesbetrieb als Investition zur Verfügung gestellt werden, um den notwendigen Ersatz von Geräten und Ausstattung bezahlen zu können. Dabei sind Inflation und technische Weiterentwicklung noch nicht berücksichtigt. Der Versuch des Trägers, mit dem Hinweis auf die Investitionszuführungen für HBMG-finanzierte Großgeräte und EDV, unsere ständigen Warnungen als unberechtigt abzutun, ist nicht hinzunehmen.“
- „Um einem drohenden Stillstand der Krankenversorgung zur Sicherstellung der vereinbarten Leistungserbringung vorzubeugen, mussten in Höhe von 2,6 Mio. DM Landesmittel für Investitionen aus dem laufenden Zuschuss verwendet werden.“

4.2.1.2 Jahresabschluss des Klinikums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2000

Lage des Klinikums als Landesbetrieb nach § 26 LHO im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2000

Das Klinikum schließt im Berichtsjahr mit einem Jahresüberschuss von 406 T€ (794 TDM) ab (1999 betrug der Überschuss 1,156 T€ (2.260 TDM)).

Risiken der künftigen Entwicklung

Die Verwaltungsdirektorin zeigt in ihrer Lagebeurteilung folgende Risiken auf:

1. Der verstetigte Erfolgsplanzuschuss des Landes wird der Personalkostenentwicklung nicht gerecht.

2. Weitere überwachungsbedürftige Risiken sind eventuell entstehende Verluste aus:

- der Einführung des pauschalierten Entgeltsystems auf der Basis der DRG's ab 2003 gemäß Fallpauschalengesetz,
- den nicht ausreichend finanzierten hohen Fallzahlen im ambulanten Bereich,
- den Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes zu den Bereitschaftsdiensten der Ärzte,
- den erforderlichen Ersatzbeschaffungen im Bereich der DV-Technik,
- den Betriebskostensteigerungen mit Inbetriebnahme des Hauses 60.

4.2.1.3 Einschätzung der zukünftigen Risiken durch den Landesrechnungshof

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes bedingen verschiedene Entwicklungen und Versäumnisse der Vergangenheit das Risiko der Ertragsverschlechterung.

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

Die Abrechnung der Krankenhausleistungen nach Einführung eines pauschalierten Entgeltsystems ab 01.01.2003 (DRG), zunächst allerdings noch budgetneutral, wird die Leistungsfähigkeit offen legen. Ungeklärt sind noch die Zu- und Abschläge auf die DRG's, die die Universitätsklinik als Stätten der Maximalversorgung separat verhandeln müssen.

Die Erlöse aus den ambulanten Leistungen decken zurzeit nicht die Kosten (zu niedriger Preis pro Fall und nicht bezahlte Fälle). Es bleibt abzuwarten, ob die Übertragung der Verhandlungsführung auf die Klinika hier zu einer Verbesserung führt.

Nach Berechnungen der Klinika decken die Landeszuschüsse für Forschung und Lehre nicht die hierfür benötigten Aufwendungen. Das vom Land vorgesehene Modell der Budgetermittlung (auf der Basis eines Kostennormwertes im Zusammenhang mit der Kapazitätsermittlung) und die Haushaltssituation des Landes lassen keine Steigerung der Zuschüsse erwarten.

Die Klinika leisten bisher keine Abführungen für Versorgungskosten der bei ihnen tätigen Beamten. Gemäß Haushaltsplan 2002 betragen die jährlichen Versorgungslasten (aber nicht geleisteten) in der Medizinischen Fakultät

Halle: 5,3 Mio. € (10,37 Mio. DM) und

Magdeburg: 4,6 Mio. € (9 Mio. DM).

Der Landesrechnungshof hat bereits in seinem Jahresbericht 1997, Teil 1, Tz. 15, darauf hingewiesen, dass die langfristige Finanzierung der beiden Medizinischen Fakultäten des Landes nur möglich ist, wenn drastische Sparmaßnahmen durchgesetzt werden.

Mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Wissenschaftsstruktur“ des Kultusministers des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2001 werden einzelne Aspekte erneut aufgegriffen, die der Landesrechnungshof bereits früher angemahnt hatte.

Die Arbeitsgruppe kommt zu folgenden Ergebnissen:

Sie geht davon aus, dass es „eine Standort- aber keine Bestandsgarantie geben kann und dass unter den gegenwärtigen finanziellen Restriktionen eine nachhaltige Finanzierung durch Umstrukturierung erreicht werden muss.“

Weiter heißt es:

„Dabei ist es weder sinnvoll noch nötig, dass an jedem Standort das gesamte medizinische Fächerspektrum ... vorgehalten“ wird.

Die Arbeitsgruppe fordert wettbewerbsfähige Strukturen und regt an zu prüfen, „wie nach der Umstrukturierungsphase die Zusammenarbeit weiter intensiviert werden kann“, und „die Konstruktion eines Universitätsklinikums Sachsen-Anhalt“ zu erwägen.

Diese Ergebnisse sind in dieser Deutlichkeit nicht in den Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 30. Oktober 2001 zur Weiterentwicklung der Hochschulmedizin eingeflossen.

Der Landesrechnungshof hält es für dringlich, diesbezüglich Maßnahmen zu ergreifen. Er erwartet, dass die Landesregierung konkrete Schritte einleitet, einen entsprechenden Zeitplan erarbeitet und umsetzt.

4.2.2 Landesmaterialprüfamt - Kapitel 0812

Das Landesmaterialprüfamt wird seit dem 01.01.1997 als Landesbetrieb gemäß § 26 LHO geführt.

Die Zuschüsse für laufende Zwecke an das Landesmaterialprüfamt sind im Einzelplan 08, Kapitel 0812, Titel 682 01 und die Zuschüsse für Investitionen an das Landesmaterialprüfamt sind unter Einzelplan 08, Kapitel 0812, Titel 891 01 erfasst.

Im Jahr 2000 hat das Land an das Landesmaterialprüfamt Zuschüsse für laufende Zwecke in Höhe von 1,38 Mio. € (2,7 Mio. DM) und für Investitionen 0,11 Mio. € (0,219 Mio. DM) gezahlt.

Die Zuschüsse 2000 für laufende Zwecke an das Landesmaterialprüfamt wurden gegenüber dem Ansatz im Haushaltsplan 2000 um 153.480 € (300.180 DM) und die Zuschüsse für Investitionen 2000 um 12.450 € (24.350 DM) unterschritten. Begründet ist diese Einsparung mit der zwischen dem Ministerium der Finanzen und den einzelnen Ressorts getroffenen Vereinbarung zur Steuerung des Haushaltes 2000, wonach dem Ministerium der Finanzen für Kapitel 0812 eine Einsparung von 0,17 Mio. € (0,32 Mio. DM) gemeldet wurde.

Insgesamt hat das Landesmaterialprüfamt 1,49 Mio. € (2,92 Mio. DM) erhalten, das sind ca. 0,28 Mio. € (0,55 Mio. DM) weniger als 1999.

In den nachfolgenden Ausführungen macht der Landesrechnungshof deutlich, dass die Kürzung der Zuschüsse 2000 allerdings nicht auf einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Landesmaterialprüfamttes beruht.

Entwicklung der Zuschüsse und Verluste des Landes Sachsen-Anhalt an das Landesmaterialprüfamt:

Jahr	1997	1998	1999	2000
Zuschüsse	2,31 Mio. € (4,52 Mio. DM)	1,98 Mio. € (3,88 Mio. DM)	1,77 Mio. € (3,47 Mio. DM)	1,49 Mio. € (2,92 Mio. DM)
Verluste	1,84 Mio. € (3,60 Mio. DM)	2,07 Mio. € (4,05 Mio. DM)	2,03 Mio. € (3,98 Mio. DM)	2,01 Mio. € (3,93 Mio. DM)

Die Zusammenstellung enthält die Werte seit der Umwandlung des Landesmaterialprüfamttes in einen Landesbetrieb nach § 26 LHO.

Die Darstellung zeigt, dass in der wirtschaftlichen Entwicklung des Landesmaterialprüfamttes bisher kein wesentlicher Aufwärtstrend im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen ist.

Aus der vorliegenden mittelfristigen Planung des Landesmaterialprüfamt geht hervor, dass auch für die Jahre bis 2004 der Jahresverlust weiterhin bei über 1,5 Mio. € (3 Mio. DM) liegen wird.

In Verbindung mit der Übersicht wird deutlich, dass das Land auch für das Jahr 2000 nicht die vollen Verluste ausgeglichen hat.

Die Minderung der Zuschüsse und die Verluste haben für das Landesmaterialprüfamt eine Abnahme des Eigenkapitals zur Folge. Für das Jahr 2000 weist das Landesmaterialprüfamt eine Bilanzsumme 1,55 Mio. € (3,04 Mio. DM) aus, die um 0,43 Mio. € (0,85 Mio. DM) unter der des Jahres 1999 liegt.

Gegenüberstellung von Mittelherkunft und Mittelverwendung:

a) Mittelherkunft

- Erlöse aus der Prüftätigkeit	ca. 2,04 Mio. €	(3,99 Mio. DM)
- sonstige betriebliche Erlöse	ca. 0,03 Mio. €	(0,06 Mio. DM)
- Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt für laufende Zwecke	ca. 1,38 Mio. €	(2,70 Mio. DM)
- Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt für Investitionen	ca. 0,11 Mio. €	(0,22 Mio. DM)

b) Mittelverwendung

- laufende Materialaufwendungen	ca. 0,07 Mio. €	(0,13 Mio. DM)
- Abschreibungen (bereits durch Investitionszuschüsse gedeckt)	ca. 0,31 Mio. €	(0,61 Mio. DM)
- Personalkosten	ca. 3,21 Mio. €	(6,27 Mio. DM)
- sonstige betriebliche Aufwendungen	ca. 0,39 Mio. €	(0,76 Mio. DM)

Den Differenzbetrag von ca. 0,41 Mio. € (0,8 Mio. DM) hat das Landesmaterialprüfamt aus den nicht verbrauchten Zuweisungen der Vorjahre bestritten.

Der Landesrechnungshof sieht auch für das Geschäftsjahr 2000 des Landesmaterialprüfamt seine Aussage der Vorjahre bestätigt, dass der Landesbetrieb mit seiner durchgeführten Tätigkeit nicht kostendeckend wirtschaftet.

Der Zuschussbedarf des Landesmaterialprüfamt hat sich aufgrund der Ausrichtung des Landesmaterialprüfamt in den letzten vier Jahren nicht grundlegend geändert. Kostendeckende Entgelte erzielt das Landesmaterialprüfamt weiterhin nicht.

Das führt letztlich dazu, dass die tatsächlichen Einnahmen aus der Prüftätigkeit die Personalkosten zu gerade zwei Dritteln abdecken. Auf diesen Zustand hat der Landesrechnungshof bereits hingewiesen.

Durch die Umstrukturierung des Landesmaterialprüfamt in einen Landesbetrieb ist seit nunmehr vier Jahren keine nennenswerte Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erkennbar.

Der Schwerpunkt der Kosten des Landesmaterialprüfamt wird auch künftig im Bereich der Personalkosten liegen.

Im Jahresbericht 2000, Teil 1 hat der Landesrechnungshof auf die Personalwirtschaft im Landesmaterialprüfamt in Verbindung mit der Kostendeckung in den einzelnen Prüffeldern gesondert hingewiesen.

In diesem Zusammenhang hatte der Landtag (DS 3/59/4684 B) beschlossen:

„Er erwartet, dass das Landesmaterialprüfamt so organisiert wird, dass das Ziel der Kostendeckung erreicht wird.“

Das Ministerium hat dem Unterausschuss Rechnungsprüfung eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die geeignet sein könnten, die erwartete Kostendeckung für das Landesmaterialprüfamt zu erzielen.

Der Landesrechnungshof bezweifelt jedoch, dass tatsächlich eine Umsetzung dieser möglichen Maßnahmen erfolgt, da das uns vorliegende mittelfristige Konsolidierungskonzept lediglich zu einer geringfügigen Minderung des Zuschussbedarfes führt und eine Umsetzung des Beschlusses des Landtages hinsichtlich des Erreichens der Kostendeckung keinesfalls realisiert wird.

Er erwartet, dass die Landesregierung Maßnahmen ergreift, die zu einer dauerhaften Absenkung des Zuschussbedarfes führen.

4.2.3 Landesbetriebe nach § 26 LHO im Bereich Landwirtschaft

4.2.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Landesrechnungshof hat bei seiner Prüfung der Jahresabschlussberichte der Landesbetriebe u.a. die Entwicklung der Jahresergebnisse untersucht. Er stellte dazu Folgendes fest:

- Verlustvortrag

Den Jahresabschlüssen der Landesbetriebe im Bereich Landwirtschaft ist zu entnehmen, dass sich die Verlustvorträge im Haushaltsjahr 2000 auf rund 22,6 Mio. € (44,3 Mio. DM) (kumuliert) belaufen. Zuzüglich der erwirtschafteten Verluste im Haushaltsjahr 2000 in Höhe von rund 2,0 Mio. € (3,9 Mio. DM) wird der Verlustvortrag im Haushaltsjahr 2001 auf rund 24,6 Mio. € (48,2 Mio. DM) angewachsen.

Übersicht Verlustvorträge

	bis 2000 kumuliert	Gewinn/Verlust 2001	bis 2001 kumuliert
	DM		
LWG Kloster Pforta	- 5.956.440,30	- 357.586,74	- 6.314.027,04
Landgestüt Radegast	- 18.813.246,49	- 1.607.664,71	- 20.420.911,20
LVG Bernburg	- 1.576.752,63	(279.309,74)*	- 1.576.752,63
LVG Iden	- 17.981.580,21	- 1.895.436,21	- 19.877.016,42
Summe	- 44.328.019,63	- 3.860.687,66	- 48.188.707,29

* Gewinn - ist in Summe nicht enthalten, da Gewinne in der Regel an den Landeshaushalt abzuführen sind.

Damit machen die Verlustvorträge bereits im Haushaltsjahr 2001 rund 42 % der Kapitalrücklage (Eigenkapital) der Landesbetriebe aus.

	Verlustvortrag 2001 kumuliert	Kapitalrücklage/Eigenkapital zum 01. Januar 2001	Anteil
LWG Kloster Pforta	- 6.314.027,04 DM	13.119.773,09 DM	48,1 %
Landgestüt Radegast	- 20.420.911,20 DM	41.863.329,66 DM	48,8 %
LVG Bernburg	- 1.576.752,63 DM	11.470.473,04 DM	13,7 %
LVG Iden	- 19.877.016,42 DM	49.414.545,20 DM	40,2 %
Summe	- 48.188.707,29 DM	115.868.120,99 DM	41,6 %

Die Landesbetriebe haben einen Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln ausgeglichen wird, auf das neue Wirtschaftsjahr vorzutragen (vgl. RdErl. des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt vom 05.06.1997, MBl. LSA Nr. 35/1997, S. 1385). Weitergehende Regelungen dazu hat das Land für diesen Bereich bisher jedoch nicht erlassen.

Mit dem Anwachsen der Verlustvorträge wird die ohnehin knappe Kapitaldecke der Landesbetriebe weiter reduziert. Das derzeit verfügbare Eigenkapital dieser vier Betriebe liegt nur noch geringfügig über dem jeweiligen Sachanlagevermögen.

Darüber hinaus wird der Landeshaushalt künftiger Jahre belastet, denn Gewinne in notwendiger bzw. ausreichender Größenordnung sind kurzfristig wohl nicht zu realisieren.

Der Landesrechnungshof regt daher an, bei der Handhabung der Verlustvorträge in analoger Anwendung des § 12 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für kommunale Eigenbetriebe zu verfahren (vgl. § 12 Abs. 6 EigVO vom 24. März 1997, GVBl. LSA, S. 446).

Danach kann

„... Ein etwaiger Jahresverlust ... nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichen werden, wenn die Eigenkapitalausstattung dies zulässt; andernfalls ist der Verlust aus Haushaltsmitteln des Aufgabenträgers auszugleichen ...“.

Die Landesregierung sollte - ggf. gemeinsam mit dem Landtag - über Möglichkeiten eines entsprechenden Verlustausgleiches befinden.

- Unvermutete Prüfung

Den Berichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den Jahresabschlüssen ist nicht zu entnehmen, dass Prüfungen der Buchführung durch die zuständigen Stellen (Fachabteilung/Fachreferat des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt) vorlagen.

Die für die Zahlungen und Buchungen zuständigen Stellen der Landesbetriebe sind jährlich einmal unvermutet zu prüfen (vgl. VV Nr. 18 zu § 74 LHO).

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt hat dies künftig sicherzustellen.

- Unrealistische Wirtschaftsplanung

Die Landesbetriebe setzten bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne teilweise unrealistische Beträge an.

Zum Beispiel plante das Landesweingut (Kapitel 0958) in der Position „Strom, Wasser, Heizung“ Ausgaben in Höhe von 33.233,97 € (65.000 DM). Dem Jahresabschlussbericht ist zu entnehmen, dass dem Gut tatsächlich Ausgaben in Höhe von 109.761,58 € (214.675 DM) entstanden. Das sind 230 % mehr als geplant.

Die realistische Planung bildet nämlich eine Grundlage für ein erfolgreiches unternehmerisches Handeln.

Unrealistische Planungen haben gegebenenfalls zur Folge, dass die Zuschüsse des Landes in der Regel zu niedrig veranschlagt sind und die Betriebe somit hohe negative Betriebsergebnisse erzielen.

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt sollte daher verstärkt darauf achten, dass die Betriebe ihre Wirtschaftspläne realistisch aufstellen.

4.2.3.2 Lehr- und Versuchsanstalt (LVA) - Landwirtschaftlicher Betrieb Iden (Kapitel 0955)

Der landwirtschaftliche Betrieb der LVA Iden erhielt im Haushaltsjahr 2000 Zuschüsse vom Land Sachsen-Anhalt für laufende Zwecke - Titel 682 01 -

in Höhe von 434.598,10 € (850.000 DM).

Der landwirtschaftliche Betrieb erzielte im Haushaltsjahr 2000 ein Jahresergebnis

in Höhe von -969.121,15 € (- 1.895.436,21 DM).

Da das Jahresergebnis 1999 rund -1,25 Mio. € (-2,45 Mio. DM) betrug, bedeutet dies jedoch eine Verbesserung um rund 301 T€ (590 TDM).

Das erzielte Jahresergebnis liegt aber wiederum deutlich unter dem im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Fehlbetrag in Höhe von -434.598,10 € (-850.000 DM). Hier zeigt sich insbesondere das Resultat unrealistischer Ansätze bei der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplanes (vgl. auch 4.3.2.1 Allgemeine Bemerkungen).

Wir weisen darauf hin, dass im Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2001 ein Verlust von rund 0,84 Mio. € (1,64 Mio. DM) geplant ist. Der Geschäftsführer rechnet nach seinen Angaben im Lagebericht des Jahresabschlussberichtes 2000, für das Jahr 2001 jedoch mit einem Verlust in Höhe von 1,28 Mio. € (2,5 Mio. DM).

Auch der Betrieb Iden hat seine Wirtschaftspläne realistisch aufzustellen.

Unabhängig davon weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass der landwirtschaftliche Betrieb Iden bei Beibehaltung seiner Aufgaben wohl immer auf Zuschüsse in erheblichen Größenordnungen angewiesen sein dürfte.

4.2.3.3 Landwirtschaftlicher Betrieb Bernburg (Kapitel 0955)

Der landwirtschaftliche Betrieb Bernburg beabsichtigte, im Jahr 2000 einen Gewinn in Höhe von 117.597 € (230.000 DM) zu erzielen.

Das Unternehmen realisierte tatsächlich jedoch einen Bilanzgewinn in Höhe von 142.808,80 € (279,309,74 DM) und konnte damit das Betriebsergebnis verbessern.

- Der Landesrechnungshof stellte jedoch im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse fest, dass der Betrieb in seiner Gewinn- und Verlustrechnung eine Position nicht aufgeführt hat, so dass sich rechnerisch ein Bilanzgewinn in Höhe von 143.226,43 € (280.126,54 DM) ergibt.

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt hat die Berichtigung der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresbericht des Betriebes zu veranlassen.

- Der Geschäftsführer des landwirtschaftlichen Betriebes ist - wie auch schon in den Vorjahren - als Angestellter der LVA beschäftigt, so dass seine Lohnkosten nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind.

Bei einer korrekten Zuordnung des Geschäftsführers und der damit verbundenen Ausgaben dürfte sich das Betriebsergebnis entsprechend verschlechtern.

Der landwirtschaftliche Betrieb bzw. die LVA haben hier künftig für eine klare Zuordnung des Personals zu sorgen.

5. Erlassene Ansprüche

In der Anlage IX der Haushaltsrechnung 2000 werden die Gesamtbeträge der im Haushaltsjahr 2000 bei den einzelnen Verwaltungszweigen nach § 59 Absatz 1 Nr. 3 LHO erlassenen Ansprüche dargestellt. Es wurden insgesamt Forderungen in Höhe von 14.037.328,92 € (27.454.629,03 DM)³ erlassen.

Für den Bereich des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt - Bereich Landwirtschaft - hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass offensichtlich nicht alle erlassenen Ansprüche in dieser Anlage aufgeführt sind.

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt hatte beispielsweise am 18.11.1999 mit einem Unternehmen einen Vergleich geschlossen. Im Ergebnis dieses Vergleiches reduzierte es die bestehende Forderung von 656.498,78 € (1.284.000 DM) auf 255.645,94 € (500.000 DM). Den Differenzbetrag in Höhe von 400.941,20 € (784.172,82 DM) buchte das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt am 09.06.2000 aus.

Dieser Differenzbetrag ist einem „Erlass“ nach § 59 LHO gleichzusetzen und hätte auch als solcher in der o.a. Anlage aufgeführt werden müssen.

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt begründete den nicht ausgewiesenen Betrag mit einem „programmtechnischen Problem“ in HAMISSA. Danach können erlassene Forderungen, die aus gerichtlichen Vergleichen resultieren, nicht in HAMISSA erfasst werden.

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt versäumte es jedoch daraufhin, die o.a. Listen auf Vollständigkeit zu prüfen und um den entsprechenden Betrag von rund 401 T€ (790 TDM) zu korrigieren.

Der Landesrechnungshof hat bei seiner stichprobenartigen Prüfung weiterhin festgestellt, dass es sich bei den im Kapitel 1502 erlassenen Forderungen in Höhe von rund 13,6 Mio. €³ hauptsächlich um erlassene Forderungen aus Abwasserabgabe gegenüber der MIDEWA handelt (vgl. Vergleich vom 28. Dezember 1999).

Des Weiteren sind in diesem Betrag auch Forderungen aus Abwasserabgabe gegenüber der A. 229.680 € (449.214,48 DM) und der B. 679.658 € (1.329.295,72 DM) enthalten, bei denen es nicht um erlassene Ansprüche, sondern lediglich um befristet niedergeschlagene Forderungen handelt.

Auf diesen Sachverhalt hat der Landesrechnungshof bereits im Rahmen der Abarbeitung der Prüfungsmitteilung „Forderungseinzug der öffentlichen Hand“ hingewiesen (vgl. Schreiben des Landesrechnungshofes vom 15. Oktober 2001).

Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt hat sicherzustellen, dass die Verwaltung diese Forderungen entsprechend weiterverfolgt und dass die Darstellung in der Haushaltsrechnung vollständig ist.

Dessau, im Mai 2001

**Schröder
Präsident**

³ Der in der Haushaltsrechnung 2000, Anlage IX für das Kapitel 1502 dargestellte Betrag in Höhe von rd. 14,5 Mio. € ist nach Klärung mit dem Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt zu korrigieren auf 13.589.730,26 € (26.579.202,14 DM)